Crim.
196
ud

Crim.
196 ud

[illegible]

<36606324960015

<36606324960015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
die Verjährung
in peinlichen Sachen,

aus

dem Gesichtspuncte der Rechtsphilosophie
und älterer und neuerer positiven
Gesetzgebungen.

Ein Versuch

von

A. P. B. Paysen,

Auditeur des Königl. Dänischen Infanterie-Regimentes
Oldenburg.

Altona,
bey Johann Friedrich Hammerich.
1811.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Rieg. 151

Sr. Hoch- und Wohlgebohren,

dem Herrn General-Auditeur

Bornemann,

vom Königlich-Dänischen Land-Militair-Etat, Deputirten des Königlichen General-Commissariats-Collegii, Rittern vom Dannebrog,

als

ein schwaches Merkmal unbegränzter Hochachtung

ehrfurchtsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorwort.

Der erste Schritt auf der Bahn des Schriftstellers muß immer den Anfänger mit einer gewissen Aengstlichkeit erfüllen. So sehr man sich auch vielleicht selbst von der Richtigkeit gefaßter Meynungen überzeugt hält: eben so sehr fühlt, kennt und fürchtet man auch das Uebergewicht des gelehrten Beurtheilers. Nur mit vieler Ueberwindung tritt man endlich hervor, — in der bangen Erwartung, das Urtheil zu vernehmen, es sey besser gewesen, dieß nicht gethan zu haben. In dieser Lage befindet sich ebenfalls der Verfasser dieser kleinen Schrift; er selbst fühlt die Unvollkommenheiten und Schwächen derselben am besten und wünscht nur eine schonende Belehrung, indem er hofft, daß die Wichtigkeit des abgehandelten Gegenstandes die

Herausgabe seiner Gedanken über denselben entschuldigen wird. Die bey dieser Arbeit gebrauchten Hülfsmittel sind immer gewissenhaft in den Anmerkungen angegeben, um denjenigen, der hiedurch sich veranlaßt finden könnte, dem Publicum einen neuen und reifern Versuch über die peinliche Verjährung vorzulegen, ein mühsames Nachschlagen in mehreren Schriften zu ersparen. Die meisten Dienste hat mir Gründlers Entwickelung der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafe, Halle 1796 — geleistet; eine oberflächliche Vergleichung wird aber dem Beurtheiler schon hinlänglich zeigen, in wie vielen Hauptpuncten wir von einander abweichen. Ob und in wie ferne ich hinreichenden Grund gehabt habe, seine Spur zu verlassen, und neue Ansichten der Sache aufzustellen; dieß unterwerfe ich der Prüfung des Kenners.

Rendsburg, im August 1810.

Paysen.

Inhalt und Uebersicht dieses Versuches.

I. Von dem Besitze überhaupt.

§. 1. Die Lehre vom Besitz ist das Fundament der Lehre von der Verjährung. ; Seite 1
§. 2. Was versteht man durch Besitz? etymologisch erklärt; natürlicher und juridischer Begriff des Besitzes. ; ; 2
§. 3. Deduction des Rechts des Besitzes, als eines präsumtiven Eigenthumsrechts. 3

II. Von der Verjährung überhaupt.

§. 4. Was ist Verjährung? ist sie im Naturrechte gegründet? ; ; 6
§. 5. Gründe ihrer Einführung im Staate. 8
§. 6. Die Verjährung der Gerechtsame. 10
§. 7. Von den Erfordernissen der Verjährung, — einem fortwährenden ununterbrochenen Besitze, dem Ablaufe der in den Gesetzen bestimmten Zeit, dem guten Glauben des Erwerbenden, der Verjährungsfähigkeit der Sache, und Möglichkeit der Rechtsverfolgung abseiten des Verlierenden. ; 11

III. Von der criminellen Verjährung überhaupt.

§. 8. Definition. Kritik anderer Definitionen. 13
§. 9. Litteratur. — : : S. 15

IV. Untersuchung der Zulässigkeit der peinlichen Verjährung, nach Grundsätzen des allgemeinen Rechts und einer gesunden Politik.

§. 10. Einleitung. : : 18

Erster Abschnitt; aus dem Gesichtspuncte allgemeiner Criminalrechtsgrundsätze.

§. 11 und 12. Systematische Darstellung der verschiedenen Theorien über die Befugniß zur Strafe und den Zweck derselben. Keine dieser Theorien rechtfertigt die criminelle Präscription. : : 19 — 20
§. 13. Beweis aus dem Gesichtspuncte der absoluten Theorie der Strafen. : 22
§. 14. Beweis aus dem Gesichtspuncte der Sicherheits-Theorie. : : 26
§. 15. Beweis aus dem Gesichtspuncte der exemplarischen-Theorie der Strafen. 29
§. 16. Beweis nach der Feuerbachischen Theorie. : : : : 34
§. 17. Beweis nach der Emendationstheorie. 34
§. 18. Prüfung einiger andern criminellen Vertheidigungsgründe der Verjährung in peinlichen Sachen. : : 39

Zweyter Abschnitt; aus dem Gesichtspuncte allgemeiner processualischen Grundsätze.

§. 19. Möglichkeit des Beweises nach der Verjährungsfrist. : : : 41

Dritter

Dritter Abschnitt; aus dem Gesichtspuncte der Staatsklugheit überhaupt.

§. 20. Würdigung der hieher gehörigen Vertheidigungs-Gründe der criminellen Präscription. ; ; ; S. 47

Vierter Abschnitt; aus dem Gesichtspuncte der Civil-Verjährung insbesondere.

§. 21. Restrictiv-Erklärung der Gesetze über die Verjährung. Die Analogie der Civil-Verjährung ist gegen die Annahme der peinlichen. ; ; ; 49

§. 22. Beweis aus der Lehre von den actus merae facultatis und den rebus vitiosis. 55

V. Untersuchung des Ursprungs der Verjährung in peinlichen Sachen, und Geschichte derselben bey den Alten.

§. 23. Ursprung aus der Meynung der Alten, die Strafe sey ein Zweck göttlicher oder menschlicher Rache, — aus der Einführung der Sühne durch Geldbußen. Ueber die Ausdrücke: ποινη, emendae. — 57

§. 24. Criminelle Präscription bey den Atheniensern, nach der Autorität des Demosthenes. Erklärung der Stelle quaest. in der Rede desselben pro Phormione. — 61

§. 25. Criminelle Präscription bey den Römern. Etymologie des Wortes praescriptio. Einführung derselben bey den delictis carnis unter August, um der strengen Disciplin der Republik entgegen zu arbeiten. Scheinbare Consequenz bey dieser neuen Einrichtung. Trajan, Sever, Antonin, Dio-

cletian. Nützliche Seite der criminellen Präscription bey den Römern. ; S. 64
§. 26. Criminelle Präscription nach dem Mosaischen Recht. — Aufhebung der Privatrache durch das Absterben des Hohenpriesters. 68
§. 27. Das Canonische Recht und Kayser Carl des 5ten peinliche Halsgerichts-Ordnung. ; ; ; ; 70
§. 28. Ueber den Einfluß der Einführung der Kirchenbuße auf diese Materie. ; 70

VI. Untersuchung der Frage: ob der Zeitverlauf gar keinen juridischen Effect in peinlichen Sachen haben könne?

§. 29. Einfluß dieses Zeitverlaufs auf die Bestimmung der Strafe; wegfallende Schärfung ob iterationem. — Milderungsgründe bey delictis manifestis; Schärfungsgrund bey delictis non manifestis. — 72
§. 30. Einfluß des Zeitverlaufs auf die Stärke der Beweisthümer. Erforderlich strengere Prüfung derselben. Vorschlag zur Verhinderung aller Irreleitung durch spätgeführte Beweise. ; ; ; 77

VII. Abriß der Römischen Gesetze über die criminelle Präscription.

§. 31. Allgemeine Regel der 20jährigen Präscription derjenigen Klagen, welche auf eine poena publica gerichtet sind. ; 83
§. 32. Erste Ausnahme nach der L. Julia de adulteriis; — Verjährung des Ehebruchs, der Kupplerey, des stupri, der Blutschande — (wider Heisler) — der Sodomie und Bigamie. ; ; ; 84

§. 33. Zweyte Ausnahme, nach L. 7. D. ad leg. Jul. de pecul. S. 90
§. 34. Dritte Ausnahme, nach L. 2. C. de vect. et comm. 90
§. 35. Vierte Ausnahme, nach L. 13. D. de Scto. Silan. et Claud. 91
§. 36. Fünfte Ausnahme, nach L. 2. §. 2. D. de collus. deteg. 91
§. 37. Sechste Ausnahme bey dem parricidio; wider Gründler und Andre. 92
§. 38. Siebente Ausnahme, nach L. 19. §. 1. D. ad leg. Cornel. de falſ.; wider Gründler und Engau, nach Thibaut. 93
§. 39. Achte Ausnahme bey der nicht verjährbaren Apostasie; wider Gründler. 94
§. 40. Von einigen andern Verbrechen, welche man irrig als unverjährbar betrachtet hat; — dem Todtschlag, dem crimine laesae majestatis, den Verbrechen wider die Religion, der Injurienklage auf peinliche Strafe. 96
§. 41. Von der Exspiration der Klage auf Privatstrafe in 30 Jahren, mit Ausnahme der prätorischen Pönalklagen; von der actio de dolo, und der Cornelischen Injurienklage. 102
§. 42. Systematische Darstellung der Art des Laufes und der Berechnung der criminellen Verjährungszeit. 106
§. 43. Von den die Verjährung unterbrechenden Handlungen und den Wirkungen der Unterbrechung. 113
§. 44. Von den Wirkungen der Verjährung in peinlichen Sachen. 116
§. 45. Allgemeine Betrachtungen über die Römische Gesetzgebung von der criminellen Präscription. Neue Untersuchung der Frage: ob die nicht vollendete Verjährungszeit einen Milderungsgrund der Strafe abgebe? 119

VIII. Sammlung einiger Bestimmungen neuerer Gesetzgebungen über die peinliche Verjährung.

§. 46. Constitutio Carolina Criminalis. Das Preußische Landrecht . . S. 126
§. 47. Sächsische Mandate. . . 129
§. 48. Die Oesterreichischen Criminalgesetze. 130
§. 49. Petri Leopoldi codex crim. Hetruriae. 131
§. 50. Die Dänische peinliche Gesetzgebung. 132
§. 51. Der Code Napoleon. . 135

IX. Kritik der hierher gehörigen Vorschläge in

§. 52. Eggers, und . . 136
§. 53. Kleinschrods Gesetzesentwürfen. 139

Ver-

Versuch über die Lehre von der Verjährung in peinlichen Sachen,

nach gemeinen und besondern Rechten.

Bonis nocet, quisquis pepercerit malis.
Publ. Syr.

I. Von dem Besitze überhaupt.

§. 1.

Die ganze Lehre der positiven Gesetze von der Verjährung beruhet auf der Lehre vom Besitze, und ist in selbiger gegründet. Jene Doctrin kann nie aufs Reine gebracht werden, ehe diese gehörig entwickelt ist. Die Verwandtschaft dieser Materien lehrt uns schon der Sprachgebrauch, selbst der verschiedensten Nationen. Das lateinische usucapio, das deutsche Ersitzung, das Skandinavische

Havd involvirt die Idee des Besitzes. Die Etymologie des Wortes *usucapio* ist gleich einleuchtend; wenn ich eine Sache brauche, und also natürlicherweise besitze, so mache ich mir selbige zu eigen (capio) durch den Gebrauch — (usu.) Das Wort Havd schreibt sich von dem alt-dänischen Verbo: eg hef, hafde, — habeo, habui her — und das deutsche Ersitzung ist wohl nichts anders, als Erwerb durch Besitz. *)

(Paus om Havd. Kjöbenhavn, 1760. §. 1.) —

Es ist demnach hier von Wichtigkeit, zuvörderst einige Lehrsätze vom Besitze, dessen Dauer und Kraft, dessen Verlust und Aufhören voraus zu senden. Diese indessen weitläuftig und mit Beachtung aller der, besonders in neuern Zeiten und Schriften über diese Materie aufgestellten Streitpuncte zu untersuchen, erlauben mir weder der Raum noch der eigentliche Zweck dieses Versuches.

§. 2.

Die Griechen erklären den Besitz, possessio, — durch φυσικὴν κατοχὴν — (βασι-

*) Die inseparable Präposition er bezeichnet überhaupt die Beendigung einer Sache, Erringung eines Gegenstandes, z. B. in den Verbis: erhalten, ersiegen, erregen, erzeugen u. s. w.

κιϰοὶ, lib. 50. tit. 2. l. I.) — und durch zwey Worte haben unsere alten Lehrer fast in Allem, was Wissenschaft heißt, uns auch hier auf den rechten Weg geleitet. Ich besitze nämlich eine Sache, wenn ich in einem solchen Verhältnisse zu ihr mich befinde, daß ich physisch über sie disponiren kann. Diese kunstlose Idee ist vielleicht auch die ursprüngliche. —

Man lächelt oftmals über die sogenannten Stoicismen, wenn man die Etymologie überall zu Hülfe ruft; ich hätte fast Lust über dieß Lächeln zu lächeln. Die Sprache ist der Spiegel der Gedanken; ihre Urwörter tragen das Bild und Gepräge der ursprünglichen Ideen, und drücken diese kräftig und unverkennbar aus. Warum dann diese Leiterin verachten?

Das Wort *possessio* entspricht genau dem griechischen *φυσικὴ κατοχή*. Es kommt vermuthlich à ponendo et sedendo, oder von pos — potis, — und sedere; es bezeichnet so bloß den Zustand, in dem wir physische Dispositionsfähigkeit über einen Gegenstand haben. Auch das deutsche Wort: Besitz, scheint mir gerade denselben Begriff zu enthalten.

Die angeführte Erklärung des Besitzes ist die natürliche; — (Thibaut über Besitz und Verjährung. 1802. §. 1.) — eben deshalb

reicht sie hin, so lange wir uns keine Zwistigkeiten über den Besitz selbst denken. Diese fangen aber an, und wir müssen uns eine neue, eine juristische Idee vom Besitze bilden.

Man kann nicht annehmen, daß jemand handele, ohne einen Zweck erreichen, daß jemand sich einer Sache bemächtige, ohne durch diese Bemächtigung etwas beabsichtigen zu wollen. Wer demnach sich einer Sache bemächtiget, d. h. selbige seiner physischen Dispositionskraft unterwirft, der will diese entweder für die Zukunft selbst ausschließlich besitzen und brauchen — (animus rem *sibi* habendi) — oder er erkennt bey der Occupation dennoch zugleich das frühere Recht des ausschließlichen Besitzes eines Andern an, und will nur momentaner Besitzer seyn, um irgend ein anderes Recht, z. B. des usus, auszuüben. Immer geschieht die Besitznahme aber in der Absicht, irgend ein Recht über die Sache selbst auszuüben. Der natürliche Begriff des Besitzes weicht von dem juristischen darin ab, daß bey diesem letztern außer der physischen Dispositions-Fähigkeit noch die innere Absicht der Ausübung irgend eines Rechts vorausgesetzt wird.

§. 3.

Wir sind genöthigt, bis weiter zu präsumiren, daß ein jeder, welcher ein Recht über eine Sache ausübt, hierzu befugt ist. Denn

bey mangelnden Gegenbeweisen muß die Präsumtion des gesetzlichen Anfangs der Ausübung des Rechts für jenen militiren, da die unbewiesene Abläugnung desselben die Beschuldigung der widerrechtlichen Besitznahme enthalten, mithin eine Injurie seyn würde. Mala autem non ut concessa sumi, sed probari decet.

Eigenthumsrecht ist das Recht, ausschließlich über eine Sache zu disponiren; wer nun eine Sache in der Absicht, selbige selbst zu haben, besitzt, der übet das Eigenthumsrecht über sie aus, und muß für den wahren Eigenthümer derselben gehalten werden, bis ein Anderer ein überwiegendes Recht darthut. Dieß fließt aus dem Obenangeführten.

Da ferner im Staate die Sicherung des Eigenthums zu bewerkstelligen ist: so kann der Besitzer nicht auf die bloße Provokation eines Andern zur Beweisführung wegen seines Eigenthumsrechts verpflichtet seyn. Denn die Länge des Besitzes würde es sehr oft dem Besitzer unmöglich machen, den Beweis des gesetzlichen Anfanges desselben zu führen, — und wenn dieser auch denjenigen immer angeben könnte, der ihm die Sache rechtlich übertragen: so könnte jener Provokant mit demselben Fug und Recht das Eigenthum des vorigen Besitzers in Zweifel ziehen und so ins Unendliche zurückgehn.

Der beunruhigte Besitzer könnte aber unmöglich die ganze Reihe der V[illegible]greifungen vom Anfange der Dinge an le[illegible]iren, und es würde auf die Art gar kein Eigenthum mehr in der Welt existiren.

Der unangefochtene Besitz muß also die Immunität von der Beweisführung begründen.

Hierin besteht das Recht des Besitzes, jus possessionis. Dieses ist ein präsumtives Eigenthumsrecht. —

Man führt gewöhnlich noch mehrere Gerechtsame an, die dem Besitze folgen, als den Nießbrauch, das Recht, den Besitz privata auctoritate zu beschützen; diese Gerechtsame sind aber keine connexa specialia, sondern Elemente des präsumtiven Eigenthumsrechts.

II. Von der Verjährung überhaupt.

§. 4.

Jeder Besitzer hat also ein präsumtives Eigenthumsrecht, aber natürlicherweise nur so lange, als diese Präsumtion wirklich obwaltet, nicht durch den Eigenthumsbeweis eines Andern summovirt worden ist. Wenn also kein Anderer mit diesem Beweis auftritt, so wird der Besitzer hinführo als Eigenthümer

angesehen, ohne jedoch, — nach den Grundsätzen der allgemeinen Rechtslehre, — durch einen noch so langen Besitz das Recht des wahren Eigenthümers zum Gegenbeweise aufheben zu können. Weil nämlich dieses Vindikationsrecht des Eigenthümers nicht von der Natur seyn kann, daß er es innerhalb einer gewissen Zeit auszuüben verbunden sey, so kann es auch nicht durch den Nichtgebrauch erlöschen, und ohne Beyhülfe der positiven Gesetzgebung keine Verjährung konstituirt werden.

Verjährung, praescriptio sensu lato, oder Uebergang eines Rechtes von einer Person, welche innerhalb einer gewissen Zeit selbiges auszuüben versäumt hat, zu einer andern Person, welche es ausgeübt hat, kann also nach dem Naturrecht nicht existiren. Wer kann nämlich, — insofern die bürgerlichen Gesetze dieß nicht statuirt haben, — befugt seyn, den bisherigen Eigenthümer für seine bewiesene Nachlässigkeit mit dem Verluste seines Eigenthumes zu bestrafen? Eben so wenig können die Vertheidiger der Verjährung sich auf die stillschweigende Einwilligung des bisherigen Eigenthümers berufen. Dieses Stillschweigen ist kein gültiger Beweis, daß er auf sein Eigenthum renuncirt habe; nur da ist es für einen Beweis zu halten, wo er zum Reden — (zur Ausübung seines Rechts) — verpflichtet war; und welches natürliche

Gesetz legt ihm diese Verpflichtung auf? Non omnis, qui tacet, consentit. l. 142. D. de div. reg. jur.

Und wäre auch dieß Stillschweigen hinreichend, was bewiese es denn noch? — Daß der vorige Eigenthümer die Sache quaest. entweder ganz derelinquirt habe, oder an einen Andern — (den neuen Apprehensor) — übertragen wolle. Im erstern Falle wird selbige dann von dem Letzteren titulo occupationis, im andern titulo donationis, erworben. Die Verjährung ist und bleibt unstatthaft. Daher rechnet Justinian sie auch mit Recht zu den modis acquirendi civilibus.

§. 5.

Bey dem allen haben Billigkeit und eine fast unvermeidliche Nothwendigkeit es erheischt, daß die Verjährung durch die bürgerlichen Gesetze eingeführt werde.

Die Gesetzgeber haben den Besitz desjenigen, der ein fremdes Recht, in der Meinung, dieses stehe ihm zu, während einer gewissen Zeit, ungestört ausgeübt hat, zum Range des wirklichen Eigenthums erhoben, so daß dieser Zeitverlauf demselben eine gesetzliche Einrede wider jede Vindication des frühern Eigenthümers verschafft. Dieß erforderte die Billigkeit; — denn was kann billiger seyn, was staatskluger, als daß derjenige

durch den Verlust seines Vermögens gewitzigt werde, der durch träge und sorglose Nachlässigkeit sich, seinen Nachkommen, ja dem ganzen Staate schadet? — was zugleich richtiger und weiser, als daß der Fleißige und Redliche, der das Eigenthum eines Fremden, in der Meynung, es sey sein eigenes, durch seine Sorgfalt erhalten, bewacht und benutzt hat, dafür auch mit der Erwerbung desselben belohnt werde? Die Verjährung ist demnach eingeführt, ut inter desides et vigilantes sit differentia. C. 2. C. de ann. except. — ut poena desidiae constituatur. L. fin. C. depos. — Mit der Billigkeit vereint sich aber hier die Nothwendigkeit; denn nur durch jenes Institut kann der verderblichen, verheerenden Proceßsucht, diesem an dem Mark der Staaten nagenden Uebel, das äußerlich den Begierden schmeichelt, Elend und Armuth aber in seinem Gefolge hat, Ziel und Gränze gesetzt werden.

Owen sagt zwar in seinen Epigrammen:

„Lis genuit leges, legum lis filia: vivi
Non sine lite solet, nec sine lege potest!“

Hier haben wir aber ein erfreuliches Beyspiel, wie das Gesetz dem Streit begegnen kann, ohne neuen zu erzeugen; — wie auf einmal Vortheile errungen und Nachtheile vermieden werden können. Daher sagt auch C. I. D. de

usurp. et usuc. (XLI. 3) „bono igitur pub-„lico introducta est usucapio, ne scilicet „quarundam rerum diu et fere semper in-„certa essent dominia,“ — und: „ut ali-„quis litium finis sit.“ C. ult. D. pro suo cfr. C. 2. prim. D. de aqua et pluv. arc. (XXXIX, 3) —

§. 6.

Wie Isocrates uns berichtet, war es schon bey den Griechen ein Gesetz, daß einer fremden, sowohl öffentlichen als privaten Sache langer und ungestörter Besitz durch den Zeitverlauf in festes Eigenthumsrecht verwandelt werde.

Cfr. Hugo Grotius de jure belli et pacis II; 4. 2.

Gros Geschichte der Verjährung. 1795. S. 10. 11. beruft sich auch auf den Isäus und Demosthenes.

Jenen folgten die Römer; die Gesetze der 12 Tafeln waren den Griechischen nachgeahmt; später riß man sich von diesem Bande los, und veränderte auch sonst, was die Lage der Dinge erheischte. Cfr. L. una C. de usuc. transform. — Ich übergehe alles dieses, als hierher nicht gehörig, *) und be-

*) Ueber die alten Skandinavischen Präscriptionsgesetze kann Koford Anchers Schrift de

merke nur, daß die Präscription ursprünglich wohl nur auf **körperliche** Dinge sich erstreckt hat, nachher aber von den **Römern** auch auf **unkörperliche** Gegenstände, insonderheit bürgerliche Gerechtsame und Verpflichtungen, — Cic. pro Caecina. Cap. 26. — ausgedehnt worden ist, — **und daß diese** *praescriptio rerum incorporalium* **der peinlichen Verjährung** wahrscheinlich **ihr Daseyn gegeben hat.**

---

§. 7.

Von den Erfordernissen der Verjährung.

Diese sind: — (nach **Thibaut** vom Besitz u. s. w. S. 77.) —

a) ein **fortwährender ununterbrochener Besitz** abseiten des Erwerbenden und Nichtgebrauch des vorigen Rechts abseiten des Verlierenden. Bey der Präscription der unkörperlichen Dinge also, (mit hierher nicht gehörenden Ausnahmen) **eine ununterbrochene** *Quasi-possessio*.

---

praescriptione. Havniae. 1740. in 4. §. 43 et sqq. nachgesehen werden.

b) der Ablauf der in den Gesetzen bestimmten Zeit.

c) *Bona fides;* der gute Glaube des Erwerbenden. Die Staatsklugheit hat die Verjährung eingeführt, und kann unmöglich den possessor malae fidei mit der Erwerbung eines Rechtes belohnen wollen. Das Römische Recht verstattet hier Einschränkungen, (siehe Thib. l. c.) — das Canonische nicht. Cap. ult. X. de praescr.

d) Verjährungsfähigkeit der Sache; diese Eigenschaft fehlt z. B. den Hoheits-Rechten, den rebus sacris et religiosis, nach dem Römischen und Canonischen Rechte: — ferner den geraubten und gestohlenen Sachen — Lex Atinia, Julia et Plautia — C. C. C. Art. 209.

e) Möglichkeit der Rechtsverfolgung abseiten des Verlierenden. So lange hier eine rechtliche Unmöglichkeit Statt findet, schläft die Verjährung. K. 7. §. 4. C. de praescr. 30. ann.

Die Nothwendigkeit dieser Erfordernisse erhellt aus der Natur der Sache; um des Folgenden willen habe ich sie hier nur kürzlich nach Thibaut angegeben, ohne mich von meinem eigentlichen Zwecke entfernen, und die Materie von der civilen Verjährung weiter untersuchen zu wollen. Nach der Darstellung dieser vorläufigen Begriffe gehe ich daher jetzt zu der

Materie von der Verjährung in peinlichen Sachen.

III. Von der criminellen Verjährung überhaupt.

§. 8.

Eine jede unter einem Strafgesetze enthaltene Läsion ist ein Verbrechen. Die Definition zeigt schon, daß, nach der Nothwendigkeit die Gesetze anzuwenden, dem Verbrechen immer die Strafe, d. h. ein durch das Gesetz angedrohetes Uebel, — folgen solle. Das Recht der richterlichen Gewalt zu strafen, kann aber, (nach den bestehenden Gesetzen,) bisweilen durch gewisse Rechtsgründe seine Dauer verlieren. Hierher gehört, außer der schon erlittenen Strafe und der Begnadigung, die Verjährung. Diese besteht in der Aufhebung der Strafbarkeit eines Verbrechens, durch den Ablauf einer in den Gesetzen bestimmten Zeit.

Da die Verjährung nur die Strafbarkeit, nicht die privatrechtlichen Folgen der Missethat tilgt: so kann ich weder Feuerbachs noch Gründlers Definitionen ganz billigen.

S. Feuerbachs Kriminalr. §. 64. Gründlers Entwickelung der Lehre von der peinlichen Strafe. 1796. S. 8.

Gründler giebt zwey Definitionen, eine, in Bezug auf die Beschaffenheit des Römischen accusatorischen Processes, — eine andere, mit Rücksicht auf die jetzt bestehende inquisitorische Behandlungsart der Verbrechen, und distinguirt solchemnach zwischen der cessirenden Action und Inquisition. Obige Definition scheint mir beyde Unterabtheilungen zu enthalten, und daher die paßlichste zu seyn.

Gründler will ferner, daß man nicht Verjährung des Verbrechens, sondern Verjährung der peinlichen Strafe sagen solle, — weil die That selbst durch den Zeitverlauf doch nicht ungeschehen gemacht werden kann. Dieß scheint mir eine unnütze Spitzfindigkeit zu seyn. Denn auf die Art könnte man auch nicht Verjährung eines Rechts sagen, sobald selbiges durch den Zeitverlauf auf einen Andern übergeht. Es ist natürlich, daß man bey dem Ausdruck: Verjährung des Verbrechens: — dieses letztere, nur relativ zu den Pönalgesetzen, nicht in sofern es eine historische Thatsache ist, als vertilgt ansieht.

Engaus sonderbare Definition hat Gründler (Seite 9) mit Recht getadelt. Die eben daselbst angeführten Definitionen von

Thomasius *) und Rave **) lobt er, vielleicht ohne hinreichenden Grund, da beyde die Idee der Tilgung der privatrechtlichen Folgen zu enthalten scheinen.

§. 9.

Literatur der Lehre über die criminelle Verjährung:

I. C. Banirra disq. ex jure criminali de praescriptione contra judicem ex officio in crimina inquirentem locum non habente. Oenip. 1769. 4.

G. H. *Bastineller* de poenis clericorum, earumque praescriptione disp. Viteb. 1729. 4.

S. F. *Boehmer* de incestus quinquennali praescriptione Diss. Frcf. 1754. 4.

J. R. Engau juristische Betrachtung von der Verjährung in peinlichen Fällen. Jena. 1772.

H. *Engelen*, de praescript. criminum dissert. ad leg. 12. C. ad leg. Corn. de fals. Ultraj. 1737. 4.

C. A. Gründler systematische Entwickelung der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafe nach den gemeinen und besondern Rechten. Halle. 1796. 8.

---

*) *De praesc. bigam:* „liberatio ab actione criminali per lapsum temporis definiti."

**) *De praescript:* „adeptio liberationis *a disquisitione* et poena delicti ex eo, quia persecutio delicti intra legitimum tempus facta non est.

C. F. *Hallacher* principia juris Romani de praeſcr. criminali, junctis cogitatis nonnullis de ejus abrogatione ſuadenda. Erl. 1788. 4.

P. J. Heisler juriſtiſche Abhandlung von der Verjährung der Blutſchande und übrigen fleiſchlichen Vermiſchungen in verbotenen Graden. Halle. 1778. 4.

C. F. *Hommel*: extraordinaria poena obtinet, ſi a patrato ſcelere multum temporis interceſſerit, nec tamen praeſcriptionis tempora completa ſint; ſaltim adgratiationis haec magna cauſa eſt; — in Rhapſ. Quaeſt. Obſ. 714. ed. *Roessig*. Baruthi. 1785. 4. T. VI. pag. 55. ſq.

J. H. von Juſti Abhandlung von der Verjährung der Miſſethaten; — in deſſen hiſtoriſchen und juriſtiſchen Schriften. Frkf. u. Leipz. 1760. Th. 1. S. 423.

I. A. *Kaulfus* de praeſcript. crimin. diſſert. Halae 1802. 8.

O. F. *Knorre* lectiones inaugurales ad L. 12. ad leg. Corn. de fals., de praeſcript. criminum. Halae. 1696. 4.

F. A. *Kretſchmann* de origine praeſcriptionis criminum obſervationes hiſtoricae. Lipſ. 1803. 4.

V. A. *Lauterbach* de praeſcript. criminum diſſ. Tubing. 1655. 4. auch in deſſen Diſſertationen, T. I. p. 967. Nr. 65.

A. a *Leiſer* Meditat. ad Pand. Spec. 65 ad libr. 44. tit. 3. de praeſcr. criminum.

Th. *Nani* diatribe de crim. indulgent. et praeſcript. (angeführt in Aloyſii Cremani jure criminali Ticini. 1791. lib. I. Pag. 276.)

I. C.

I. C. *Nävius* an praeſcriptio 20 ann. in bigam. ſimultanea attendi debeat. Viteb. 1702. 4.

G. *Radow* de praeſcript. delict. diſſert. Roſtoch. 1676. 4.

A. E. Roßmann Abhandlung von der Verjährung der Strafen; in den Erlanger gelehrten Anzeigen, vom Jahre 1744 Nr. 31.

B. *Schulze* de praeſcr. crim. diſſert. Rintel. 1661. 4.

C. *Straus* de praeſcript. delict. diſſertatio. Argent. 1667. 4.

S. *Stryck* progr. ad Knorrii lectiones curſorias de praeſcr. crim. Halae. 1696. 4.

C. C. *Stübel* utrum delictorum poenae praeſcript. in foro recte tollantur, necne? Viteb. 1793. 4.

Ejusdem de praeſcript. poenarum theſes VIII. Viteb. 1801. 4.

C. *Thomaſius* de praeſcr. bigamiae. Lipſiae. 1685. 1721. 4to. in deſſen diſſert. T. I. pag. 314-337. Nr. 9.

G. S. *Wiesand* de initione praeſcriptionis in crimine bigamiae. Viteb. 1794. 4.

S. F. *Willenberg* de praeſcriptione homicidii diſſertatio. Gedan. 1720. 4.

Da die meiſten dieſer Schriften aus kleinen Diſſertationen beſtehen, ſo iſt es leicht zu erachten, daß ich ſelbige unmöglich alle zur Benutzung bey dieſer Arbeit mir haben verſchaffen können. Die Diſſertationen von Schulze, Strauß, Radow, Knorre, Nävius, Willen-

berg, Bastineller, Nani, Engelen und Banizza sind mir, aller Mühe ungeachtet, entgangen. Jeder meiner Beurtheiler wird dieß günstig berücksichtigen.

Der Begriff der peinlichen Verjährung ist jetzt indessen festgesetzt, und ich lasse nun folgen eine:

IV. Untersuchung der Zulässigkeit der peinlichen Verjährung, nach Grundsätzen des allgemeinen Rechts und einer gesunden Politik.

§. 10.

Es ist fast überflüssig, hierbey im Voraus zu erinnern, daß ich bey diesen Untersuchungen gänzlich von den positiven Gesetzen abstrahire, und höchstens diese nur als Beyspiele anführe. Ich lasse meine Betrachtungen in vier Theile zerfallen, nach den vier Gesichtspuncten des allgemeinen Criminalrechts und Processes, und der Staatsklugheit theils überhaupt, theils der durch diese einmal festgesetzten

allgemeinen Grundsätze der Civil-Verjährung insbesondere. *)

Erster Abschnitt.

§. 11.

Wenn wir die Streitfrage entscheiden wollen: ob Verjährung der peinlichen Strafe den geläuterten Grundsätzen eines allgemeinen Criminalrechts entspreche, so stoßen wir gleich auf eine Hauptschwierigkeit, welche in der Uneinigkeit der philosophischen Rechtsgelehrten über die wahre Theorie der Strafgerechtigkeit, den Grund des Befugnisses

---

*) Diese Ordnung könnte vielleicht sonderbar scheinen. Ich glaube sie folgendermaßen vertheidigen zu können: die Grund-Principien des Criminalrechts und Processes können, ganz unabhängig von der Staatsklugheit, deducirt werden, und leiten uns also hier nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Nach diesen läßt sich keine Verjährung in civilen, nicht peinlichen Sachen, darthun. Die Grundregeln derselben giebt uns dahingegen die Politik an, und eine Untersuchung: ob und in wie ferne criminelle Verjährung aus den Fundamental-Begriffen der civilen Verjährung deducirt werden könne, gehört also in das Fach der Politik.

des Staates zu strafen, und den Endzweck der Strafe selbst, — besteht. Es ist hier weder der Ort, diese weitläuftige Materie genau zu untersuchen, und den innern Werth, so wie die äußere Anwendbarkeit der verschiedenen Systeme gegen einander abzuwägen, noch fühle ich mich gewachsen, tantas componere lites. Ich wähle einen Mittelweg, und werde versuchen darzuthun: daß die Verjährung der peinlichen Strafe aus keinem dieser verschiedenen Systeme hinreichend deducirt werden kann.

§. 12.

Es können alle diese dissentirenden Theorien auf zwey zurückgeführt werden, die absolute, welcher zufolge die Strafe der Missethat durch eine moralische Nothwendigkeit einer gewissen Proportion zwischen beyden, ohne Beachtung eines anderweitigen Endzwecks, erheischt und bestimmt wird, — und die relative, welche annimmt, daß der Grund der Strafe die Erreichung eines äußern Endzwecks seyn muß.

Der absoluten Straf-Theorie gemäß liegt die Ursache, warum das Verbrechen gestraft werden soll, in dem Verbrechen selbst, — in der Rechtlosigkeit des Verbrechers. Der Endzweck der Strafe ist bloß und alleine die Aufhebung der Rechtlosigkeit, die Wiederherstellung

der moralischen Ordnung, als Folge der absoluten Nothwendigkeit des richtigen Verhältnisses zwischen dem moralischen und physischen Uebel. Die nähere Bestimmung dieses letztern geschieht entweder so, daß die Strafe, nach derselben Quantität und Qualität, in der Beraubung des durch das Vergehen selbst an einem Andern verletzten Rechtes besteht — (strenge Talions-Theorie), — oder so, daß, bey veränderter Qualität, doch die Quantität des als Strafe zu erduldenden Uebels der Verletzung entspricht. (raffinirte Talions-Theorie.)

Die relative Theorie der Strafen nimmt die Nothwendigkeit derselben zur Erreichung irgend eines äußern Endzwecks an. Das Object des also beabsichtigten Nutzens kann entweder der Staat selbst, oder der Verbrecher seyn.

Soll die Erreichung des Endzwecks den Nutzen des Staates beabsichtigen, so kann dieser Endzweck der Strafe kein anderer als der Hauptendzweck des Staates, öffentliche Sicherheit, seyn. Sicherheit ist aber der Zustand, in dem man weder beleidigt wird, noch gegründete Ursache hat, neue Beleidigungen zu befürchten.

Eine Unterabtheilung dieser allgemeinen Sicherheits-Theorie ist die Präventions-Theorie, welcher gemäß die Strafe

nur eine Unmöglichkeit für den Delinquenten bezweckt, sein Verbrechen zu wiederholen.

Die Anhänger der exemplarischen Theorie der Strafen schließen sich zwar an die allgemeine Sicherheits-Theorie an, verlangen aber zugleich, daß die Sicherheit durch hurtige und öffentliche Execution der Strafe bewerkstelligt werden solle, damit Jedweder dadurch von Verbrechen abgeschreckt werde.

Andere — (Feuerbach) — wollen, daß die Abschreckung nur durch die Drohung des Gesetzes geschehe, zu der die Vollziehung nur als Mittel, jener ihren Respect zu erhalten, hinzukömmt.

Endlich behaupten die Vertheidiger der Emendations-Theorie, daß der Nutzen, die Verbesserung des Verbrechers, als Zweck der Strafe anzusehen sey. Daß hier durch Emendation nicht Hervorbringung innerer Moralität, sondern nur äußerer Legalität, mehr eines politischen als moralischen Wohlverhaltens zu verstehen sey, scheint einleuchtend.

Hier haben wir denn nun eine Aufzählung der verschiedenen Theorien. Nach jeder derselben soll nun die Verjährung geprüft werden.

§. 13.

Huldigen wir der absoluten Theorie der Strafen, so können wir ohne Zweifel die

Unstatthaftigkeit der criminellen Präscription sehr leicht durch folgende Argumentation darthun:

„Durch jede Handlung, welche einem Strafgesetze widerstreitet, wird die öffentliche Gerechtigkeit beleidigt, und der sich also Vergehende macht sich dadurch strafbar. Denn, woher entspringt der Begriff der Strafe? und warum behaupten wir, daß die Strafe, das physische Uebel, mit jeder Uebertretung der Zwangsgesetze verbunden seyn solle? Alle Gebote und Verbote der Vernunft berücksichtigen die menschliche Freyheit; da aber diese demungeachtet unabhängig ist, die Vernunft aber zugleich unbedingterweise eine vollkommene Harmonie der Maximen und Handlungen mit dem Gesetze fordert: so ist es klar, daß derjenige, dessen Freyheit nichts destoweniger die moralische Nothwendigkeit des Gesetzes gering schätzt, dadurch sich strafbar macht. Es ist demnach das Urtheil der Vernunft, welches, indem diese ihr: Schuldig, — ausspricht, und eine unbedingte Herrschaft über die Maximen und Handlungen der Sterblichen heischt, — genugsam die Strafbarkeit des Ungehorsamen begründet. Wir sehen uns solchemnach genöthigt, durch einen synthetischen Schluß die Begriffe von Missethat und Strafe untrennbar zu verknüpfen; — und es ist der Imperativ der Vernunft, welcher will, daß jede verbrecherische

Handlung gestraft werde; daß kein Frevler ungezüchtigt davon gehe.

Eine Separation der beyden Begriffe: Strafbarkeit — (oder Rechtlosigkeit) — und Strafe, widerspricht außerdem gerade zu der Idee eines Staates, welcher ein Zustand seyn soll, in dem die Gerechtsame Aller in ihrer natürlichen Kraft sind, und unter keiner willkührlichen Einschränkung leiden. Strafbarkeit ohne wirkliche Sühne kann also juridisch gar nicht im Staate Statt finden; die Befugniß zur Strafe muß absolut und uneingeschränkt seyn; die Erlassung der Strafe hebt nicht die Strafbarkeit auf, und muß unerhört seyn, weil der Zweck der Strafe in der Herstellung der Gleichheit zwischen dem die Strafbarkeit stiftenden moralischen Uebel, und dem die Strafe constituirenden physischen Uebel besteht.

Hieraus fließen dann folgende Resultate:

Die durch das Verbrechen gestiftete Strafbarkeit kann nur durch Erduldung der Strafe aufgehoben werden; —

es liegt in der Natur der Sache und in dem Begriffe des Staates, daß der Zustand der Strafbarkeit geendigt werden muß; —

Verbrechen und Strafe müssen also, wie Ursache und Wirkung, auch in der Wirklichkeit untrennbar correlat seyn; — da nun die

criminelle Präscription eine Aufhebung der Strafbarkeit ohne Erleidung von Strafe ist, so muß sie unstatthaft und unzulässig seyn.

Der Begriff der criminellen Präscription ist demnach in sich selbst contradictorisch. Wäre es möglich, nach Verlauf eines halben Säculums, den Urheber irgend eines Frevels, dessen Andenken vielleicht nur noch die Annalen der Menschheit uns aufbewahrten, in der Erinnerung der Lebenden aber schon verlöscht wäre, — dennoch zu entdecken, so müßte sein Geschick sein graues Haar nur zur Sühne und Schmach aufgespart haben, und der Greis büßen, was der Jüngling verbrach. *)

Und wer wagt es, diese Möglichkeit zu läugnen? — wer die verborgenen Wege des Schicksals zu tadeln, wenn es selbst die That enschleiernd, auch selbst die Strafe zu fordern

*) Der Unterschied der groben und raffinirten Talions-Theorie kommt hier nicht in Betrachtung, da nach oben angeführter Demonstration die criminelle Verjährung der absoluten Theorie überhaupt nicht angemessen ist. Die Unanwendbarkeit der groben Talions-Theorie bey vielen delictis, als dem Hochverrath, dem Ehebruch, dem Eltern- und Kindermorde, der Bigamie, allen culposen Verbrechen u. s. w. ist übrigens unverkennbar.

scheint? Es ist wohl wahr, was Seneca in seinem Thyest. — (v. 312.) — sagt:

„Saepe in magistrum scelera redierunt sua!“

§. 14.

Die absolute Theorie der Strafen giebt also keine Schutzwehr für die Verjährung der Verbrechen ab; ich wende mich zu der relativen und deren Unterabtheilungen; zuerst zu der Sicherheits-Theorie.

Die Sicherheit des Staates kann natürlicherweise keinesweges verstatten, daß ein Verbrechen nach Verlauf einer gewissen Zeit als nicht strafbar angesehen werden könne. Es kann auf der andern Seite vielleicht kaum eine Maxime geben, wodurch die bürgerliche Sicherheit größern Gefahren ausgesetzt würde, als gerade durch diese. Schon der bloße Gedanke, daß ein Verbrechen ungestraft hingehen kann, wenn man es z. B. fünf Jahre hindurch — (L. Julia de adult., Sct. Silan.) — vor den Augen der rächenden Gerechtigkeit zu verbergen klug genug ist: schon dieser Gedanke, sage ich, erzeugt neue Verbrechen. Der sonst furchtsame Uebelthäter wird durch diese lockende Hoffnung ermuntert; vielleicht verläßt er sich auf die Unvollkommenheit der Polizey, — vielleicht weiß er aus Erfahrung, daß es leicht für ihn ist, wo nicht die That selbst, so doch

seinen Antheil an derselben zu verbergen. Die Lebensgeschichte jedes groben Verbrechers zeigt uns deutlich, wie ein allmähliches Fortschreiten von der niedern Stufe des Lasters zu einer immer höhern ihn gebildet, wie er selbst endlich, geübt in seinen Unthaten, die Fertigkeit erlangt hat, immer die besten Mittel zu seiner Rettung zu erwählen. Und die bürgerliche Sicherheit, als Rechtsgrund und letzter Endzweck der Strafen betrachtet, sollte eine Einrichtung verstatten, wodurch Aufmunterung zu Verbrechen gegeben, ihren Strafgesetzen die Achtung entzogen, — sie selbst nach gerade untergraben wird?

Das Princip der öffentlichen Sicherheit erheischt die Androhung von Strafen; *) so wie aber der Verbrecher das Recht hat, nur die angedrohete und keine härtere Strafe erleiden zu dürfen — (denn auch ihm ist der Staat, als integrirendem Theile, eine gewisse Sicherheit schuldig, so lange die gesetzmäßige

---

*) Jedoch nicht, wie Einige behaupten, immer der härtesten und grausamsten Strafen, um der Gesellschaft vollkommene Ruhe zu verschaffen. Die Sicherheit erfordert zugleich eine der Stufenleiter der Verbrechen angemessene Proportion der Strafen, weil, bey immer gleicher Strafe, der Böse die groben Verbrechen am ehesten ausüben würde.

Strafe geringer als der bürgerliche Tod ist, — so hat auch das Corps der ruhigen Staatsbürger durch die Legislation selbst eine gegründete Forderung auf die Vollziehung der Strafe erhalten. Verjährung derselben wäre also wiederum streitend gegen das Grundprincip.

Hierzu kommt noch, daß jedes peinliche Verjährung statuirende Gesetz zwar den delictis manifestis keinen Vorschub leistet, aber desto mehr die non manifesta begünstigt. Und heimliche Missethaten sind gewiß immer die abscheulichsten, — heimliche Verbrecher die gefährlichsten. Daher straften auch viele der ältern, insonderheit Skandinavischen Nationen, z. B. den Raub milder als die Dieberey.

Cfr. Christiani Vti Dän. Ges. 6 — 15 und 17.

Daß inzwischen die bürgerliche Sicherheit, nach dem Verlaufe einer sehr langen Zeit, wohl strengere Beweisthümer als gewöhnlich erfordern könne, räume ich gerne ein, und dieser Punct soll nachher näher berührt werden; aber ist das Verbrechen hinreichend dargethan, so kann, nach der Sicherheits-Theorie, keine Verjährung es schützen. *)

---

*) Der beste Grund, den man sonst zur Vertheidigung der Sicherheits-Theorie anführen kann, liegt übrigens, meiner Meynung nach, in fol

Die Präventions-Theorie, ein Zweig der allgemeinen Sicherheits-Theorie, kann eben so wenig einen Beweis für die criminelle Präscription abgeben, denn es muß, nach diesem Systeme, jedes Verbrechen ohne Ausnahme, zur Sicherung vor der Wiederholung abseiten des Verbrechers, gestraft werden. Durch Verstattung von Ausflüchten, durch willkührliche Ausnahmen von der Regel würde dieß System, wie jedes andere, sich selbst widersprechen und destruiren.

§. 15.

Ich komme jetzt zu der Meinung derjenigen, welche annehmen, daß der Endzweck der Strafen nur durch hurtige und öffentliche Vollziehung derselben zu erreichen stehe. Diese Juristen folgern ferner hieraus: daß die Strafe, um exemplarisch zu seyn, um ihren Zweck nicht zu verfehlen, vollzogen werden muß, so lange die Missethat noch in frischem Andenken ist, und suchen solchergestalt die

---

gendem kurzen Satze: der Zweck des Staates ist Sicherheit, — alle Zweige der Staatsmacht müssen, als solche, diesen Zweck beabsichtigen, — die Befugniß zu strafen ist dem Staate zuständig, und muß also zu demselben Zwecke gebraucht werden.

Rechtlichkeit der peinlichen Verjährung darzuthun.

Gründler l. c. Seite 24.

Beccaria von Verbrechen und Strafen. Breslau, 1788. S. 92.

Kleins Criminalrecht. §. 184.

Globig und Huster von der Criminalgesetzgebung. Zürich, 1783. S. 60 und 152.

Severin von der peinl. Gesetzgebung. 1782. S. 92.

Globig und Huster sagen am angeführten Orte: „Ein Erforderniß der Strafe „ist, daß sie sobald als möglich auf die That „erfolge. — — Die Hauptabsicht, die Ab„schreckung wird dadurch befördert, weil das „sinnliche Publikum überzeugt wird, daß die „Strafe auf das Verbrechen folgen müsse, und „weil selbiges die Größe der Uebelthat noch „nicht vergessen hat, mithin kein Mitleiden, „sondern einen gerechten Unwillen gegen den „Beleidiger des Staates empfindet.“ —

Klein sagt l. c.: „Der Grund der Ver„jährung liege in dem mit dem Andenken der „That schon erloschenen bösen Beyspiele,“ — und Gründler erklärt sich für dieselbe Meinung, indem er zu bedenken giebt: „daß die „Strafe, welche dem Verbrechen gleich folgt, „ohne langen Zwischenraum immer die be„ste ist.“

Gegen diese Gründe und Autoritäten wage ich folgendes einzuwenden:

Es ist unläugbar, daß der Endzweck der Strafe, — die Sicherheit des Staates, — durch Abschreckung erreicht wird. Gesetzt aber auch, die Vollziehung der Strafe, nicht die Drohung des Gesetzes, solle das abschreckende Mittel seyn, (zu welcher Meynung ich mich übrigens nicht gerne bekennen möchte) — so ist darum noch nicht dargethan, daß die gleich nach begangener Missethat öffentlich vollzogene Strafe wirklich am meisten abschreckend ist. Ich halte mich im Gegentheil überzeugt, daß der Anblick und der Gedanke: diese Greuelthat ward vor vielen, vielen Jahren begangen, — aber es ist doch unmöglich, sich ganz vor den Augen sowohl der himmlischen als der irdischen Themis zu verbergen, — weit mehr Abschreckendes enthält, als der Anblick einer Hinrichtung, welche gleich nach begangenem Verbrechen vor sich geht. Denn jene Betrachtung flößt allen Gegenwärtigen eine wahrlich unbegränzte Achtung für die Wachsamkeit der Justiz, eine heilige Ehrfurcht für ihre niemals ruhende Thätigkeit ein.

Es ist überhaupt wunderbar, wenn Rechtsgelehrte darauf denken, von dem Bösen abzuschrecken, und zugleich ein so verführerisches, so gefährliches Princip, wie das der peinlichen Verjährung, zu vertheidigen sich bestreben, —

wenn sie so mit der einen Hand wieder einreissen, was die andere so eben klug aufgeführt hat.

Zur Widerlegung jener Meynung führe ich hier noch die Worte eines unbekannten Verfassers an:

„Dem Verbrecher wird nur die Handlung „ein Verbrechen heißen, welcher die Strafe „auf dem Fuße folgt, — (wenn nämlich Verjährung derselben gilt) — und er wird, sobald er geborgen ist, sein Verbrechen für „geringer halten, als wenn er gleich anfänglich dem verwirkten Strafübel unterworfen „worden wäre. Er wird seine Handlungen um „so mehr zu entschuldigen geneigt seyn, als er „siehet, daß die Zeit ein Unrecht wieder gut „machen, daß gleichsam das Gepräge „der Rechtlichkeit von ihr erborgt „werden kann.“

Kleinschrods Archiv des Criminalrechts V. 3. Abhandlung über die criminelle Verjährung, — von A. J. St. §. 7.

Mich dünkt übrigens, daß wenn man doch das abschreckende Mittel in der Art der Vollziehung der Strafen suchen will, heimliche Strafen noch dienlicher sind als öffentliche. Venedigs Exempel hat dieß gewiß hinreichend gezeigt. Es verlautet, jenes Verbrechen ist begangen; — es geht das dunkele Gerücht: jener ist der Thäter. Plötzlich ist er verschwun-

den,

den, die Erde scheint ihn nicht mehr zu tragen, die Natur selbst das ausgeartete Kind verstoßen zu haben. Nur Wenige wissen, was Viele ahnen; der Boden des finstern Kerkers trank sein Blut.

Warum wirkten die heiligen Vehmgerichte mehr, als alle Gebote ohnmächtiger Fürsten? Darum, weil Niemand sie sah, sie aber Alles; darum, weil sie wie rächende Gottheiten den Frevler, auch nach lange genossenen Früchten seiner That, der Welt heimlich entrissen, eben so heimlich ihn die Schwere ihres Arms empfinden ließen, und keinem Sterblichen von ihrem Verfahren Rechenschaft ablegten.

Dieß soll keinesweges eine Lobrede auf die heimlichen Strafen seyn. Sie sind gewiß tadelnswürdig, denn indem sie sich jeder Rechtfertigung überheben, tragen sie, wenigstens immer äußerlich, den Schein der Ungerechtigkeit. Der Untergebene kann hier seinen Richter nur fürchten, nicht lieben, und bey der ersten Gelegenheit wird die Furcht in Verzweiflung übergehn und den heiligen Schleier herunterreißen. Meine Meynung ist nur die: das Mittel der Abschreckung ist nicht in der Art der Vollstreckung der Strafe zu suchen; will man dieß aber, so sind heimliche und nicht gleich nach der That erfolgende Strafen wenigstens eben so abschreckend, als die öffentlich und ohne Verlauf ei-

ner bedeutenden Zwischenzeit vollzogenen; auf keinen Fall aber kann hieraus die Rechtlichkeit der peinlichen Verjährung bewiesen werden.

§. 16.

Nach Feuerbachs Theorie — (Criminalrecht, Giessen. 1805. §. 16.) — sollen die Bürger eigentlich durch die Drohung des Gesetzes mit der Strafe von Verbrechen abgeschreckt werden; die Execution der Strafe, die Zufügung des angedroheten physischen Uebels ist nur nothwendig, um zu verhindern, daß jene Drohung nicht unwirksam werde. Die Strafe selbst ist also nur mittelbar wirksam; das Wort des Gesetzes soll unmittelbar auf das Gemüth wirken.

Auch nach diesem Systeme ist Verjährung der peinlichen Strafe widersinnig. Denn verliert nicht jene Drohung an Kraft, wenn dasselbe Gesetz, welches sie enthält, auch zugleich dem schlauen Verbrecher ein Mittel zu seiner eigenen Elusion an die Hand giebt? wenn es, anstatt zu drohen, nach Verlauf einer gewissen Zeit Straflosigkeit verspricht? wenn es stillschweigende Aufmunterungen zu seiner eigenen Uebertretung enthält? —

§. 17.

Ich nähere mich jetzt dem letzten Systeme der Strafen, aus dessen Gesichtspuncte die

Rechtmäßigkeit der peinlichen Verjährung beleuchtet werden soll; es ist dieß nämlich das sogenannte Emendations-System. Die meisten Juristen, welche jener Einrichtung das Wort reden, berufen sich auf den Grund der präsumtiven Verbesserung des Verbrechers. Nun ist es wahr, wenn die Strafe wirklich moralische Verbesserung bezwecken soll, diese aber schon von selbst eingetreten ist, so ist jene überflüssig; ja es wäre das Spiel einer grausamen Thorheit, sie dann anzuwenden.

Unter die Schriftsteller, welche die präsumtive Verbesserung des Delinquenten als Grund der Verjährung anführen, gehören insonderheit:

Engau in seiner Abhandlung von der criminellen Präscription. 1778. §. 8.

Koch in seinem jure criminali. §. 972.

Globig und Huster in dem angeführten Werke. S. 152. ff.

Eggers in seinem Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. 1808. §. 151, und in den Erläuterungen. Seite 23.

Wir wollen den Ideengang dieser Rechtsgelehrten verfolgen. Sie sagen: — der Urheber eines Verbrechens, welcher während der von dem Gesetze zur Verjährung des peinlichen Verfahrens bestimmten Zeit einen untadelhaf-

ten Wandel geführt hat, wird als gebessert und als nicht mehr für den Staat gefährlich angesehen. Die Verjährung entspricht ganz der Absicht der Strafe, — den Verbrecher zu verbessern, — dem Interesse des Staates, der sonst leicht einen jetzt guten Bürger verlieren oder durch unzeitige Züchtigung verschlimmern könnte, — ja, den Forderungen der Menschlichkeit, die bey jeder Ungerechtigkeit zurückschaudern muß. Die Zeit selbst hat das Andenken der Uebelthat verwischt: endlich einmal muß auch dem Unglücklichen ein Moment der Befreyung sich zeigen, wo die marternde Furcht vor der bevorstehenden Klage endigen und Ruhe ihn wieder beglücken kann. Er wird dann die Gnade, die ihn rettete, durch eine doppelt tadellose Aufführung zu vergelten streben, und diese Gnade wird dem Staate einen guten Bürger gewinnen, den übel angebrachte Strenge ihm hätte entreißen können.

Ich will nun nicht in Abrede seyn, daß dieses Raisonnement leicht beym ersten Anblick für sich einnimmt; es ist einschmeichelnd, weil es den weichen Gefühlen des Herzens entspricht; es ist verführerisch, weil man sich dabey entsieht, auf die Seite der scheinbar Grausamen zu treten. Dennoch ist es täuschend. An sich steht schon die ganze Emendations-Theorie auf sehr schwachen Füßen, ohne daß

Seneca's *) Autorität sie retten kann. Es ist eine Absurdität zu behaupten, daß wirkliche moralische Veredelung erwachsener Menschen — (nur diese sind poenae capaces) — durch äußern Zwang, durch eine Strafe bewirkt werden könne. Schmerz und Furcht bringen vielleicht aus politischen Gründen Legalität hervor; wie lange dauert diese aber? Nicht länger als ihre Ursachen. Laßt das Gesetz Verjährung statuiren, und ihr werdet sehen, daß der Verbrecher vielleicht aus Furcht vor der Strafe innerhalb des Präscriptions-Termins ein äußerliches Wohlverhalten zeigt, — daß aber im Augenblicke der Endigung desselben die Freude über die vollbrachte That mit dem Vergnügen, jetzt der Strafe entgangen zu seyn, in seinem Gemüthe sich vereinigen, und, anstatt der wahren Besserung, ihn vielleicht zu neuen Freveln treiben wird. Es ist bey schwachen Menschen die Gnade, sowohl des Regenten, als des Gesetzes, eine gar gefährliche Sache; öfter ist sie die Mutter neuen Leichtsinnes, selten der Reue.

---

*) *De clementia.* I. 21. „In vindicandis injuriis haec tria lex secuta est, quae princeps quoque sequi debet: aut eum, quem punit, *emendet*, aut ut poena ejus caeteros meliores reddat, aut ut, sublatis malis, securiores caeteri vivant."

Es ist keinesweges meine Absicht, der bewiesenen guten Aufführung des Angeklagten, nach vollbrachter That, allen juridischen Effect abzusprechen; ich behaupte nur, daß sie den Nutzen und die Nothwendigkeit der Strafe nicht aufhebt. Natürlicherweise muß jene tadellose Aufführung, wenn sie einige Wirkung haben soll, durch zuverlässige Zeugnisse documentirt werden; denn Niemand, der ein wenig über diese Sache nachgedacht hat, kann wohl die Verbesserung des Delinquenten nach verlaufener Prüfungszeit unbedingt und ohne Beweis als nothwendig annehmen. Aber auch dann ist es nicht allein leicht möglich, sondern es steht beynahe zu vermuthen, daß der Missethäter, welcher schlau genug gewesen ist, die erste von ihm verübte That so lange glücklich zu verheelen, bis sie verjährt war, auch nachher mehrere unter dem günstigen Schleyer der Dunkelheit sich erlaubt, und so glücklich verborgen haben kann, — daß seine eigenen Mitbürger ihm, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, das Zeugniß eines bürgerlich guten Wandels nicht versagen zu können glauben. Ovid sagt freylich in seinen Metamorphosen: (2, 447) „Heu, quam difficile est, crimen non prodere vultu!" er habe aber wohl selbst am Hofe Verstellung und Heucheley genug kennen gelernt, als daß er darum uns rathen könnte, ihnen freywillig die Thüre zu öffnen.

§. 18.

Gründler sagt a. a. O. S. 18, daß der Grund wichtiger sey, daß der Verbrecher eine Zeitlang durch die Furcht ist geängstiget worden. Diese Angst kann entweder seine Verbesserung bewirkt haben, oder schon an sich als Strafe betrachtet werden. Die Angst ist aber kein Aequivalent der Strafe, denn, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge, soll der Delinquent Gewissensangst und zugleich äußere Strafe erleiden. Er steht vor zwey Tribunälen, dem seiner Vernunft und dem seines weltlichen Richters; — beyde fällen über ihn ihr Urtheil, und beyde Urtheile muß er sich gefallen lassen. — Die bürgerliche Strafe kann wenigstens darum nicht wegfallen; der peinigende Zustand, worin der Thäter schon so lange geschwebt hat, kann dahingegen wohl auf die Gradation der Strafe Einfluß haben.

Tiraquell hat in seinem Buche de poenis Cap. 24. §. 4. einen Grund für die Verjährung angeführt, der mit der oben beurtheilten Deduction aus der Emendations-Theorie in Verbindung steht. Er meynt nämlich, daß die peinliche Verjährung darum eingeführt sey, weil nach Verlauf der Zeit die Vermuthung vorhanden wäre, daß der Verbrecher mehr *ex culpa* als *dolose* gehandelt habe. Die Billigung dieses Grundes würde grobe Unkunde in den

Principien über das onus probandi verrathen.

Dolus, die Intention der bewirkten gesetzwidrigen Folge, kann im Allgemeinen nicht gegen den Angeklagten präsumirt werden. Es giebt nur einige wenige delicta, welche sich nicht ohne dolus denken lassen, und bey denen daher die probatio doli erspart werden kann; dahin gehören z. B. Hochverrath, Unzucht, Straßenraub ꝛc. Bey den übrigen gilt die Rechtsregel: unusquisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium; diese gilt aber zum Vortheil eines Jeden, nicht bloß desjenigen, der die Verjährung vorschützt.*) Soll also das angeführte Argument etwas zum besondern Vortheil des die Einrede der Verjährung Opponirenden enthalten, so muß es so erklärt werden, daß, nach verflossenem Präscriptions-Termin, der Actor nicht mehr zum Beweise des dolus gelassen, sondern die Strafe der Fahrlässigkeit ohne weiteres angewandt werden muß. Aber dieß ist wiederum eine Ab-

---

*) Ranfts Beweis in peinlichen Sachen. Freyburg. 1801. §. 31. Kleinschrodts system. Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts. I. §. 25. Dessen Entwurf eines peinl. Gesetzbuches für Baiern. §. 1588. Siehe ferner: L. 18. §. 1. D. de prob. et praes. — C. 6. C. de dolo malo. — C. C. C. Art. 131.

surdität, da die Verjährung eine Art der gänzlichen Aufhebung der Strafe seyn soll.

So viel denn von der Unzulässigkeit der Verjährung der peinlichen Strafe aus den Gesichtspuncten der verschiedenen criminalistischen Pönal=Theorien. Ich, für meine Person, glaube übrigens, daß, so wie die Befugniß des Staates zu strafen in dem Endzwecke desselben, der bürgerlichen Sicherheit, zu suchen ist, — so auch die Beförderung dieser Sicherheit durch Androhung des Gesetzes, verbunden mit unvermeidlicher Gewißheit der Vollstreckung, als Zweck der Strafe angesehen werden müsse. Und mit dieser Vorstellungsart kann natürlicherweise keine Verjährung der Strafe vereinigt werden.

Zweyter Abschnitt.

§. 19.

Zu denjenigen Schriftstellern, welche glauben, daß die peinliche Verjährung sich aus dem processualischen Gesichtspuncte rechtfertigen lasse, gehören:

Lauterbach in dissert. de praesc. crim. §. 80.

Thomasius de praescr. bigam. §. 4.

Beccaria l. c. Seite 60.

Paus Betdekning over Hovd. Kbhvn. 1749. §. 52. Cfr. *Puffendorfii* jus. nat. et gent. IV. 12. 2. *Hugo Grotius* de jure b. et p. II. 4.

Die Gründe dieser Rechtsgelehrten lassen sich auf zwey reduciren:

a) Der Verlauf der Zeit beraubt den Defensor derjenigen Beweisthümer und Hülfsmittel, vermittelst deren er sonst den Angeklagten vielleicht hätte retten können;

b) der Zeitverlauf bringt überhaupt eine Ungewißheit der Thatsachen hervor, so daß das Verbrechen quaest. selbst verdunkelt wird und nicht bewiesen werden kann. Hierzu kommt noch, daß die gesetzwidrige Folge einer Thatsache eigentlich das Verbrechen constituirt; ohne corpus delicti kann daher keine Strafe Statt finden.

Es ist daher natürlich, daß, da Untersuchungen nach einem sehr langen Zwischenraume, doch zu keinem Ziele führen, keinen Nutzen schaffen würden, von dem Gesetzgeber ein Termin gesetzt wird, nach dessen Verlauf die Klage selbst nicht admittirt wird. Dieß ist die rechtliche Entstehungsart der peinlichen Verjährung.

So argumentiren diese Juristen; es frägt sich aber, ob ihre Gründe vor einer unpartheyischen Prüfung werden bestehn können.

Es ist unläugbar, daß der Verlauf einer langen Zwischenzeit auf die Zuverlässigkeit der Beweismittel einen wichtigen Einfluß haben kann; und ich werde mich selbst nachher bestreben, darzuthun, daß, gerade um dieses Grundes willen, größere Strenge bey der Prüfung der Gültigkeit spät geführter Beweise erforderlich ist. Weil es aber auf die Art bisweilen möglich seyn kann, daß der Zeitverlauf die Uebelthat ganz unerweislich macht: so ist es darum doch noch nicht gesagt, daß man diese Möglichkeit präsumiren, sie in eine Nothwendigkeit verwandeln darf. Wenn die durch den Zeitverlauf verdunkelten Beweise unzulänglich erfunden werden: so muß, nach philosophischen Grundsätzen der Angeklagte wegen mangelndes Beweises, keineswegs aber wegen des bloßen nichts motivirenden Zeitverlaufes frey erkannt werden. Wird dahingegen das Verbrechen dennoch hinlänglich erwiesen: so muß auch die Strafe demselben folgen. Ich will dieß mit Beyspielen erläutern.

Sowohl ältere als neuere Gesetzgebungen haben bey gewissen Verbrechen einen fünfjährigen Präscriptions-Termin statuirt; hierher gehören z. E., nach dem Oesterreichischen Gesetzbuche von 1803, — alle, die mit einer geringern als zehnjährigen Kerkerstrafe belegt werden. Die Strafe der geringen Dieberenen ist bey weitem nicht so hart; wie leicht kann aber Dieberey nicht, auch nach Ablauf jenes Ter-

mins durch das corpus delicti, durch Zeugen und Indicien, so wie das Bekenntniß des Thäters bewiesen werden? Wie kann man nun hier wohl in processualischer Rücksicht dieß positive Gesetz vertheidigen wollen?

Auch bey einem längern Termine könnte es z. E. der Fall seyn, daß, gleich oder bald nach vollbrachter That, eine General-Inquisition vorgenommen, ohne daß man jedoch dem Thäter auf die Spur gekommen wäre. Nun wird dieser, obgleich erst nach Verlauf von 20 Jahren, zufälligerweise entdeckt. Die erforderlichen Beweise für das corpus delicti und die übrigen species facti finden sich in den Gerichts-Protocollen; es kann demnach der Beweis bey dem accusatorischen Proceß gerne hinlänglich werden. Derselbe Fall tritt ein, wenn die That durch andere Documente erwiesen wird. Zeugen können den einen oder andern Umstand, dessen Wichtigkeit sie nicht kennen, vergessen; Zeugen können sterben, verreisen, ihre Habilität verlieren. Sie können aber auch nach Verlauf von 20 Jahren noch vollkommen glaubwürdig seyn, und gerade auf Vergeßlichkeit läßt sich hier die wenigste Rücksicht nehmen; denn eben so wie auf der einen Seite das Schöne und Erhabene ädler Züge, so pflegt auch auf der andern das Abscheuliche und Frevelhafte stets einen unauslöschlichen Eindruck auf das Herz und Gedächtniß des Zuschauers zu machen. — Die Möglichkeit der

vollständigen Beweisführung nach Verlauf von 20 Jahren wird überhaupt Niemand läugnen, dem seine Lage ein practisches Studium des Criminal-Processes verstattet hat. Niemand wird zugleich in psychologischer Rücksicht es unbemerkt gelassen haben, daß fast jeder Verbrecher, der eines vor langer Zeit verübten Verbrechens angeklagt wird, durch die ihm jetzt unerwartete Klage und durch sonst an sich nur geringe Indicien überrascht, gewöhnlich bald zu einem Geständnisse sich bewogen fühlt, welches man ihm sonst vergeblich zu entreißen gesucht haben würde.

Die Möglichkeit einer vollständigen Beweisführung für und wider den Angeklagten, ist, meiner Meynung nach, klar. Man kann also auch nicht, bloß um den Angeklagten zu favorisiren, die Präsumtion festsetzen, daß Beweise für ihn verloren gegangen seyn sollten.

Noch weniger kann man annehmen, daß der fehlende Beweis des gegenwärtigen Daseyns der Wirkungen der Missethat, die Strafbarkeit derselben aufhebe. Dieser retrograde Schluß von der Wirkung auf die Ursache ist falsch. Zwar straft das Gesetz immer nur das Causal-Verhältniß, wodurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigende Folgen hervorgebracht werden, — nicht die in äußern Handlungen sich nicht offenbarende Intention des

Willens. Aber warum? quia cogitationis poenas nemo patitur. Sobald aber der unerlaubte Gedanke in eine Handlung übergeht, so muß er auch natürlicherweise Folgen nach sich ziehn. Bey bewiesener Existenz der Thatsache ist der Beweis der Existenz der Wirkung unnöthig, weil jene nicht ohne Wirkung hat bleiben können, und weil die gesetzwidrige Handlung selbst, welcherley Folgen sie auch immer gehabt haben mag, strafbar ist und bleibt.

Will man, aus Gründen der Staatsklugheit, Verjährung überhaupt annehmen, so ist es doch, wie oben gezeigt, zu jeder Verjährung erforderlich, daß es dem Gekränkten rechtlich möglich gewesen seyn muß, seine Ansprüche geltend zu machen. Wenn dieser nun seinen Beleidiger entweder nicht kennt, oder ihn überführen zu können nicht glaubt, und daher die Anklage unterbleibt: so sollte eigentlich eine praescriptio criminalis dormiens eintreten. Es ist aber ganz einerley, ob wir diese statuiren, oder die peinliche Verjährung überhaupt verwerfen wollen, weil Jeder denjenigen, der an ihm ein Verbrechen verübt hat, gewiß so bald als möglich dafür belangt, — und die Klage nur alsdann aufschiebt, wo dieß ihm unmöglich ist.

Dritter Abschnitt.

§. 20.

Es frägt sich jetzt: ob Verjährung der peinlichen Strafe nach Grundsätzen einer geläuterten Staatsklugheit gebilligt werden könne?

Man hat verschiedene Gründe aus dem Gebiete dieser Wissenschaft zum Besten der criminellen Präscription anführen wollen. Diese sind aber alle eben so schwach, als ihre Widerlegung leicht.

Einige haben gesagt, die Strafe der verjährten Verbrechen würde unbillig seyn, indem sie gewöhnlich zugleich die unschuldigen Anverwandten treffe, — Andere haben es eine Unbilligkeit genannt, den Greis, den in Aemtern und Würden stehenden Mann, noch für längst vergessene Fehltritte seiner Jugend zu strafen.

Justi hat in seiner Abhandlung von der Verjährung, (S. 423 des ersten Th. seiner verm. Schriften) den erstern, schon an sich so äußerst unbedeutenden, Grund hinlänglich widerlegt.

Der andere Grund ist wirklich auffallender. Ich weiß selbst ein Exempel dieser Art: ein Curländischer Edelmann hatte in seinen Universitätsjahren in Deutschland in einem Duelle sei-

nen Gegner erstochen. Er entwich, und veränderte seinen Namen aus Furcht vor den Nachstellungen einer mächtigen Familie. Diese Furcht verbot ihm auch die Rückkehr in sein Vaterland. Durch seine Kenntnisse und sein Vermögen, seine übrigens sehr rechtschaffene Denkungsart, verbunden mit einer durch sein Schicksal ihm aufgedrungenen gewissen Biegsamkeit, gelang es ihm, fern von seiner Heimath, sich nicht allein sein Fortkommen, sondern Aemter und Würden zu erringen. Ein Zufall entschleierte seine Herkunft, und seine unversöhnlichen Feinde traten mit ihrer Klage von neuem hervor. Siebenzehn Jahre waren schon seit dem unseligen Duelle verflossen, und nicht das Gesetz, sondern nur die Gunst seines Fürsten rettete ihn.

Ich will hier nicht die Gerechtigkeit der Duellmandate beurtheilen, weil auch dem zum Theil ungerechten, aber einmal gegebenen Gesetze Gehorsam gebührt. Ich frage nur: war es recht, daß jenen die Gunst seines Herrn schützte? oder wäre es gerecht gewesen, wenn er selbst nach abermaligem Verlauf von drey Jahren durch die Einrede der Verjährung die Strafe von sich hätte abwenden können?

Das Grundprincip der geläuterten Staatsklugheit muß gewiß darauf ausgehen, nie der Gerechtigkeit zu nahe zu treten. Misbilligt diese etwas gerade zu, so muß jene es nie begünsti-

günstigen können. Man würdigt sonst die Gerechtigkeit, ohne welche, wie Kant sagt, das menschliche Leben keinen Werth haben würde, zu einem Deckmantel jedes Einfalls herab.

Der Grausamkeit möchte ich mich ungern beschuldigen lassen, denn eine strenge Gerechtigkeitsliebe ist nicht grausam. Sie verstattet nur keine willkührlichen Eingriffe, findet übrigens aber selbst ein Vergnügen darin, Entschuldigungsgründe für den minder Strafbaren aufzusuchen.

Die Art der Erreichung des durch die Rechtslehre bestimmten Staatszweckes, setzt die Politik nach den Rathschlägen einer mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Klugheit und Billigkeit fest. Wenn aber dieser Staatszweck selbst, die öffentliche Sicherheit, die Verwerfung der Verjährung der peinlichen Strafe erheischt: so kann eine gesunde Politik dieselbe nicht einzuführen rathen. Daher sagt Cicero: „Benefacta male locata sunt „malefacta!“ —

Vierter Abschnitt.

§. 21.

Die Staatsklugheit hat die Verjährung in Civilsachen eingeführt, und nach

den im zweyten Haupt-Abschnitte angeführten Gründen, glaube ich eben nicht, daß sie dadurch der Gerechtigkeit zuwider gehandelt hat. Die Verjährung der peinlichen Strafe verdankt sonder Zweifel der Civilverjährung historisch zum Theil ihren Ursprung. Es entsteht daher hier natürlicherweise die Frage: ob sie nicht aus denselben Gründen sich juridisch rechtfertigen lasse? —

Dieses haben auch mehrere Schriftsteller angenommen. Man sehe:

Quistorp princ. jur. crim. §. 480.
Rave de praesc. §. 864.
Boehmer ad Carpz. quaest. p. 1106.

Ehe ich zu der Beantwortung der aufgeworfenen Frage schreite, erinnere ich noch, daß alle die Civil-Verjährung statuirenden Gesetze restrictiv erklärt werden müssen. Es ist natürlich, daß jedes aus der Staatsklugheit entspringende Gesetz einschränkend interpretirt werden muß, weil es nicht in den unwandelbaren Forderungen der Gerechtigkeit, sondern in andern veränderlichen Umständen gegründet ist. Die Römer haben sich auch nicht von der Nothwendigkeit der Verjährbarkeit jedweden Rechts überzeugt gehalten. Dieß zeigt die Lex Scribonia, und das Stillschweigen des Justinianeischen Rechts läßt dasselbe vermuthen. Die Grundsätze

von der Verjährung in Civilsachen können demnach nicht analogisch auf Criminalfälle angewandt werden.

Das Römische Recht verstattet bey der Civil-Verjährung bisweilen *malam fidem*; das Canonische dahingegen nicht. Nach der Natur der Sache verdient gewiß die letztere Bestimmung den Vorzug.

Soll nämlich Verjährung existiren, um einen rechtlichen, langwierigen und unangefochtenen Besitz zum Eigenthumsrecht zu erheben: so muß es auch für den Besitzer, während der ganzen Dauer seines Besitzes, rechtlich möglich seyn, auf irgend eine andere Art Eigenthum zu erwerben; er muß sich demnach in einem gesetzmäßigen Verhältnisse zu dem mentalen Eigenthümer befinden, d. h. wähnen, der Gegenstand quaest. sey sein Eigenthum. Als Bürger des Staates, dem die Sorge für die distributive Gerechtigkeit obliegt, und von dem er selbst einen Theil ausmacht, kann er die Idee, fremdes Gut zu besitzen, mit der Idee, es zu dem Seinigen zu machen, nicht rechtlich in sich vereinigen. Wenn er das Erstere einsieht, muß er die Bürgerpflicht fühlen, dem Eigenthümer das Seinige zurückzugeben; eine jede Continuation des Besitzes von diesem Augenblicke an, ist daher eine Beleidigung des Eigenthümers, eine Verletzung seiner Bürgerpflichten; eine Pflichtverletzung kann der Staat

aber nie mit der Erwerbung eines Eigenthums belohnen wollen. Freylich ist der Umstand, daß der Besitzer in bona oder in mala fide versirt, relativ im Verhältniß zu den Gerechtsamen des Eigenthümers und zum Verjährungs-Termin; aber Niemand muß doch, als Bürger, ein merum beneficium juris genießen, als der, welcher in einer gesetzmäßigen Lage sich befindet. Nehmen wir Rücksicht auf die allgemein zu präsumirende Willensmeynung der Bürger, welche nach Kants Rechtslehre. S. 195. der Probierstein der Gesetze seyn soll, so ist es einleuchtend, daß diese zwar die Verjährung überhaupt nicht misbilligen, nie aber concediren könne, daß eine gesetzwidrige Handlung eine intendirte vortheilhafte Folge habe. Es scheint mir überhaupt im Staate keine possessio malae fidei gedacht werden zu können, welche nicht zugleich qualificirt, d. h. in einem Verbrechen gegründet wäre, weil nicht nur das positive factum, wodurch man Jemanden seines Eigenthums beraubt, sondern auch die omissive Handlung, wodurch man das rechtlich Erhaltene gesetzwidrig zu behalten fortfährt, strafbar und ein Verbrechen seyn muß.*)

*) Das Römische Recht ist hiermit nicht übereinstimmend; cfr. L. 2. §. 13. L. 7. §. 4. pro emt. L. 15. §. 2., (womit doch L. 48. §. 1. D. de acq. rer. dom., rücksichtlich der per-

Wenn also solchemnach die Natur der Sache schon bey der Civil-Verjährung bonam fidem continuam erheischt, und wir dabey bedenken, daß jeder Verbrecher, relativ zum Gesetz, dem Beleidigten, und der verdienten aber nicht erlittenen Strafe, — in mala fide versirt: so erhellt hieraus: daß nach der Analogie der Civil-Verjährung die peinliche verworfen werden müsse.

Der Endzweck der Civilverjährung widerspricht auch der Beschaffenheit der peinlichen Präscription. Bey dieser letztern kann nicht daran gedacht werden, die Sicherheit des Eigenthums zu befördern, den fleißigen Bürger für seine Thätigkeit zu belohnen, den Nachlässigen zu strafen.

Aber die Civil-Verjährung beabsichtigt zugleich die Verminderung der Processe; darum hat man alle gerichtlichen Klagen an einen gewissen Zeitpunct gebunden; diesen Endzweck kann die Verjährung in peinlichen Sa-

---

ceptio fructuum, unerklärbar contrastirt,) wohl das Canonische. Cap. X. de praesc. Auch das Dänische. Chr. Vti L. D. 5 — 9 — 2. L. Norv. 5 — 9 — 7. Meine Absicht ist nur gewesen, von jedem positiven Gesetz zu abstrahiren, und nach der Natur der Sache die Nothwendigkeit des guten Glaubens zu zeigen.

chen auch erreichen. Ist sie nicht hiedurch gerechtfertigt?

Gründler (a. a. O. S. 21.) — antwortet hierauf sehr richtig: „Jener Grund ist „bey der bürgerlichen Verjährung sehr vernünf„tig, indem es dem Staate vortheilhaft seyn „muß, daß die Besitzungen seiner Bürger doch „einmal gesichert werden, und nicht ewiger „Streit darüber obwalte. Allein in peinlichen „Fällen wird eben dadurch, daß eine Klage im„mer angestellt werden kann, das Wohl und „die Sicherheit des Staats befördert, da we„niger Verbrecher entstehen werden. Ganz „richtig sagt daher schon Plato: *) unge„straft bleibe in keinem Fall und unter keinen „Umständen auch nur ein geringes Vergehn; „auch selbst der Flüchtling gehe nicht straflos „aus!"

Nach den angeführten Gründen bin ich daher auch der Meynung, daß: wenn die jetzt geltende criminelle Legislation Verjährung der Strafen nicht eingeführt hätte, die Unzulässigkeit derselben aus der Doctrin der Civil-Verjährung bewiesen werden könne.

---

*) Von den Gesetzen. Dial. IX. B. IX. S. 6. Zweyb. Ausg.

§. 22.

Außer der oben angeführten, aus dem Lehrsatz von dem Erforderniß des guten Glaubens hergeleiteten Deduction beweisen auch die positiven Gesetze von den *actibus merae facultatis* und den *rebus vitiosis* meine Meynung. Dieß will ich näher zu entwickeln versuchen.

a.

Actus merae facultatis nenne ich alle Handlungen, die man, ohne sich zu präjudiciren, so lange thun oder unterlassen kann, als man will. Das Recht, in Ansehung eines actus merae facultatis zu thun, was man will, geht daher durch den bloßen Nichtgebrauch nicht verloren. Wohl aber findet Verjährung desselben Statt, wenn ein Anderer sich ein gegründetes jus prohibendi erworben hat. Siehe z. B. L. ult. in fine C. de praescr. long. temp. (VII, 33.) Wegen der gegen jeden Zwang militirenden Präsumtion muß derjenige, welcher behauptet, eine Handlung sey kein actus merae facultatis, ein Gesetz anzuführen gehalten seyn, welches die Handlung aus der Classe der actuum merae facultatis ausnimmt, und verordnet, daß man sich durch die eine Zeitlang fortgesetzte Begehung oder Unterlassung derselben präjudicire. Die dergleichen befehlenden Gesetze sind aber als Ausnahmen der Regel restrictiv zu erklären.

Gesetzt nun, das Gesetz habe die peinliche Anklage nicht durch einen Termin beschränkt: so könnten wir nicht umhin, nach dem Geiste der Civil-Legislation, die Anklage selbst als einen actus merae facultatis zu betrachten, die Civilgesetze von der Begränzung der Klagen durch einen Zeitraum einschränkend auszulegen, und demnach die peinliche Verjährung zu verwerfen.

b.

Weil bey der Civil-Verjährung bona fides, wenigstens ab initio, wenn nicht continua, erforderlich ist, diese aber den Dieben fehlt, so haben schon die 12 Tafeln befohlen, daß aeterna auctoritas wider diese Verbrecher gelten solle. Diese Ausnahme der rerum furtivarum von den verjährbaren Dingen hat nachher die Lex Atinia a. U. 557, näher bestimmt, und die leges Plotia et Julia haben selbige auf die res vi possessae extendirt.

Salchow elem. jur. antejust. 1778. §. 650.

Da die Verjährung ein singulaires Institut ist, so können diejenigen Gesetze, welche Ausnahmen von derselben, zur Annäherung an das allgemeine Recht, statuiren, extensiv interpretirt werden.

Die Analogie des Verbotes der Verjährung der rerum furtivarum und vi possessarum, welches in dem fehlenden guten Glau-

ben des Bemächtigers gegründet zu seyn scheint, leitet uns demnach gerade zu dem Satze: daß die strafbare Bemächtigung selbst auch nicht verjährbar seyn müsse.

V. Untersuchung des Ursprungs der Verjährung in peinlichen Sachen und Geschichte derselben bey den Alten.

§. 23.

Sehr schöne, hieher gehörige historische Materialien finden sich in Kretschmanns observationibus de origine praescriptionis. Lipsiae. 1803. Der Verfasser leitet den Ursprung der Verjährung aus dem Vorurtheile der rohen Völker, als wenn Strafen zum Zwecke göttlicher oder menschlicher Rache erkannt würden, ab. Diese Idee ist indessen nicht neu. Gründler a. a. O. Seite 16 sagt, daß schon Stryk und Strauß *) angenommen haben sollen, daß die Verjährung ihren Ursprung aus der Meynung der Alten habe, die Menschen wären zur Vergebung ver=

---

*) *Strykius* de action. P. 3. L. 2. C. XX. *Strausii* diss. de praescript. delict.

bunden, wo die göttliche Rache selbst ausgeblieben sey.

Alle ältere Nationen haben nämlich dem Princip der Selbstrache gehuldigt. Der Beleidigte selbst, oder wenn das Verbrechen in seiner Ermordung bestanden hatte, seine Anverwandten nahmen diese Rache auf sich. Den Bluträcher nannten die Araber Tair oder Thsair, die Juden Goël. Tacitus, (de mor. Germ. Cap. 21.) zeigt uns, daß die alten Germaner dieselbe Sitte hegten, und die alten Skandinavischen Gesetze, z. B. das Schonische Gesetz 5. B. 1. Cap., Erich Menveds Seeländisches Gesetz 3. B. 10. C., das Jütische Lavbuch 2. B. 9, 10, 13, 22. u. s. w. stimmen hiermit vollkommen überein. Noch lebt diese Gewohnheit, nach den Zeugnissen der Reiseschreiber Bruce, Niebuhr, Denon und Lobo, in ihrer vollen Grausamkeit in Arabien, Aegypten und Habessinien. Auch die Griechen waren in den Tagen ihrer Rohheit, da noch keine Tribunäle zur öffentlichen Handhabung der Gerechtigkeit bey ihnen bekannt waren, der Meynung, daß die Blutrache dem Blutsverwandten zustehe. Homer (Iliade. 9,628 — 18,499. Odyssee 15 — 276, 24 — 120 und 433) — und Pausanias — (historiar. L. V. c. 1. L. VIII. c. 34.) sind unsere Gewährsmänner.

Die ersten Gesetzgeber haben nicht gewagt, diese Privatrache ganz aufzuheben, sondern sie nur in gewisse Gränzen zurückgewiesen. Man setzte eine gewisse Versöhnungs-Summe fest, mit der der Rächer sich mußte begnügen lassen. Die Seltenheit des Geldes glich den jetzt so auffallenden Unterschied zwischen vergossenem Blute und Geld einigermaßen aus. So wie aber der Grund dieser Einrichtung zweifelsohne darin lag, daß man die Anzahl der ewigen Fehden zu vermindern und dem Blutvergießen ein Ziel zu setzen gedachte: so war es wiederum eine natürliche Folge derselben, daß die Einforderung der Sühnungssumme, als ein Gerechtsam des beleidigten Privatmannes, immer mehr und mehr das Ansehn einer bloßen bürgerlichen Schuldsache erhielt.

Das Wort ποινη, poena, bedeutet auch eigentlich nichts anderes als eine Erstattung, keine körperliche Strafe. Noch im Mittelalter nannte man Geldbußen jener Art emendae, — quia per eas pacem propter delictum amissam sibi emebat delinquens.

Die Alten stellten sich ferner die Gottheit selbst, nach ihren eigenen Lieblingsideen, nicht als einen milden Vater, sondern als einen zum Zorne und zur Rachsucht geneigten Herrn vor. Sie glaubten, daß der Zorn der Götter wegen eines begangenen Frevels, insonderheit eines

Mordes, versöhnt und vom Volke abgewendet werden müsse.

Wenn nun auf der einen Seite der dazu Berechtigte die Einforderung der Buße versäumte, — auf der andern aber doch kein Merkmal göttlicher Rache an dem Verbrecher erschien: so konnte man natürlicherweise leicht auf die Idee verfallen, daß eine Missethat, welche Götter und Menschen verziehen hätten, auch vom Staate nicht geahndet werden müsse. Und daher mag es entstanden seyn, daß man sowohl die Privatrache als die gerichtliche Klage gegen den Verbrecher an einen gewissen Zeitraum gebunden hat. Die Griechen haben auch schon eine fünfjährige Präscription der Verbrechen eingeführt.

Eine in der That sonderbare Erscheinung ist es übrigens, daß die Skandinavischen Nationen, obgleich sie in Betreff der Privatrache und Geldbußen dieselben Grundsätze, wie jene südlichern Völker annahmen, dennoch nicht auf die Einführung der Präscription gefallen sind, sondern im Gegentheil diese Grundsätze, statt sie analogisch zu erweitern, durch Festsetzung gewisser, nicht durch Geld abzukaufenden Verbrechen eingeschränkt haben. Man nannte diese groben Missethaten Urbodemaal, Niddingsvork; cfr. Schoonische Gesetz 7-17. Jütische Gesetz 2-88. 90.

§. 24.

Ich habe so eben behauptet: daß bey den Griechen, oder richtiger gesagt, Atheniensern, eine fünfjährige criminelle Präscription eingeführt gewesen sey.

Lauterbach hat in seiner Dissertation über diese Materie eine 20jährige Präscription dieser Art, als bey den Atheniensern eingeführt, angenommen, und ihm sind Thomasius und Leiser gefolgt. *) Alle berufen sich auf den Demosthenes, als Gewährsmann. Gegen diese Gelehrten läugnete zuerst Engau, **) die Existenz einer jenes aussagenden Stelle beym Demosthenes, weil er weder in *Pardulphi Prateji* jurisprudentia veteri, noch in *Meursii* Solon — (Havniae. 1632.) — eine Spur derselben hatte ausfindig machen können. — Auf Engaus Wort bauend, und ohne sich selbst näherer Prüfung und genauerem Nachschlagen zu unterziehen, haben Quistorp, Gründler und Kaulfuß ***) die criminelle Präscription, als bey den Griechen gebräuchlich,

---

*) *Thomasius* de praesc. big. §. 9. *Leiseri* meditatt. ad Pand. Spec. 115.

**) Engau a. a. O. §. 8. in der Anmerkung *.

***) Quistorps peinl. Recht. II. §. 863. 5te Aufl. Gründler a. a. O. S. 1 und 2. *Kaulfus* de praescr. 1802. §. 5.

geläugnet. Kretschmann *) hat aber mit überwiegenden Gründen dargethan, daß zwar kein zwanzigjähriger, wie Lauterbach sagt, sondern ein fünfjähriger Verjährungstermin der peinlichen Strafe in Athen gesetzlich eingeführt gewesen ist.

Die bezweifelte Stelle des Demosthenes findet sich nämlich in seiner Rede pro Phormione **) und lautet folgendermaßen:

„Λάβε δὲ μοι καὶ τὸν τῆς προθεσμίας νό-„μον. ΝΟΜΟΣ. Ο μὲν τοίνυν νόμος, ὦ „ἄνδρες ἀθηναῖοι, σαφῶς ὀυτοσὶ τὸν χρόνον „ὥρισεν. Απολλόδωρος δ'ὀυτοσὶ, παρεληλυθότων ἐτῶν πλέον ἢ ἐικοσι, τὴν ἑαυτȣ̃ „συκοφαντιάν ἀξιοῖ περὶ πλείονος ὑμᾶς „ποιήσασθαι τῶν νόμων, καθ'ȣ̃ς ὀμωμοκότες „δικάζετε. Καὶ τοι πᾶσι μὲν τοῖς νόμοις „προσέχειν ἔικός ἐσθ'ὑμας, ὀυχ ἥκιςα δὲ „τούτῳ, ὦ ἄνδρες ἀθηναῖοι. Δοκεῖ γὰρ „μοι καὶ ὁ Σόλων ὀυδενὸς ἄλλου ἕνεκα θεῖναι „ἀυτον, ἢ τοῦ μὴ συκοφαντεῖσθαι ὑμάς. „Τοῖς μὲν γὰρ ἀδικουμένοις ἱκανὰ τὰ πέντε „ἔτη ἡγήσατο ἔναι ἐισπράξασθαι. Κατὰ „δέ τῶν ψευδομένων τὸν χρόνον ἐνόμισε σαφέςατον ἔλεγχον ἔσεσθαι. Καὶ ἅμα ἐπειδὴ „ἀδύνατον ἔγνω ὄν, τούς δε συμβαλλόντας „καὶ τοὺς μάρτυρας ἀεὶ ζῆν, τὸν νόμον ἀντὶ

*) L. c. Pag. 16 et sqq.

**) In Reiskes orator. Gräc. Vol. II. p. 952.

„τούτων ἔθηκεν, ὅπως μάρτυς εἴη τοῦ δικαίου
„τοῖς ἐρήμοις."

Kretschmann erklärt nun diese Stelle nicht bloß von der Civilklage gegen die Sykophanten, sondern auch von deren peinlichen Anklage und Strafe, indem er sich auf die eigentliche Bedeutung des Wortes εἰςπράξασθαι berufet, welches genau dem lateinischen exigere entspricht, und nicht allein de damni resarcitione, sondern auch de poena exigenda zu verstehen ist. Meursius sagt auch über diese Stelle des Demosthenes in seiner Attischen Themis, lib. 2. cap. 23., daß Solon wohl geglaubt habe, fünf Jahre könnten für den Beleidigten zur Einforderung der Strafe hinreichend seyn.

Man könnte jedoch leicht auf die Idee fallen, daß dieses Solonische Gesetz entweder bloß die Anklage der Sykophanten, oder doch nur diejenigen peinlichen Sachen betreffe, welche Geldstrafen nach sich ziehen. Für die erstere Meynung könnte man den Gegenstand der Demosthenischen Rede selbst, — für die andere die Bedeutung des Wortes εἰςπράξασθαι, welches doch immer den Begriff einer Einforderung enthält, anführen.

Diese Einwendungen fallen aber weg, wenn man bedenkt, daß Demosthenes jenes Gesetz, indem er es citirt, nicht τὸν τῆς προθεσμίας τῆς συκοφαντίας νόμον, sondern im allgemeinen τον τῆς προθεσμίας νομον, legem de

praefinito tempore, nennt, und also dessen Anwendbarkeit auf jeden Fall annimmt. Pollux führt auch in seinem Onomastico, VIII, VI, 57., wo er von den Einreden handelt, die Einrede der Präscription als in allen Sachen, ohne Unterschied, gültig an.

Uebrigens ist es aus der vorstehenden Stelle des Demosthenes selbst ersichtlich, daß der Präscriptions-Termin zu 5, nicht zu 20 Jahren angesetzt war. Lauterbach hat vermuthlich die Stelle nicht nachgelesen, sondern sich nur erinnert, daß in selbiger, — wie auch der Fall ist, — von 20 Jahren die Rede sey, und diese mit den nachher als Termin angeführten 5 Jahren confundirt.

§. 25.

So weit von der peinlichen Präscription bey den Griechen; sie ist, vermuthlich nach dem Beyspiele der Solonischen Gesetze, auch in Rom eingeführt worden; es haben aber hierzu auch noch viele andere Gründe mitgewirkt.

Das Wort *praescriptio* — selbst, bedeutet eigentlich jede Einrede. L. 91. in fin. de solut: wird aber κατ' ἐξοχὴν von der Einrede der Verjährung gebraucht. Der Prätor instruirte nämlich nur den Proceß; er hörte die Klagen und Einreden, verwieß aber die Untersuchung der Thatumstände und das Erkenntniß an die Judices, indem er ihnen nur bestimmte, was sie eigentlich untersuchen, und wie sie unter gewis-

gewissen Umständen erkennen sollten. In der Formel, durch welche dieß geschah, schrieb er auch den Judicibus vor, — *praescribebat*, — auf die von dem Beklagten vorgeschützten Einreden Rücksicht zu nehmen. Daher nannte man jede Einrede praescriptio. *)

Rom kannte keine Verjährung der peinlichen Strafe, so lange es der Freyheit huldigte. Als aber die republikanische Form dem Schwerdte der Herrschsucht erlag, und stolze Imperatoren Romas Thron bestiegen; — als statt der Gerechtigkeit die Willkühr sich zur Gesetzgeberin aufwarf, — als man sich in der Kunst vervollkommnete, einer äußerlich gegen die alten und ehrwürdigen Gesetze und Einrichtungen geheuchelten Achtung unbeschadet, durch Umgehungen und unbemerkbare Einschränkungen derselben jeden Einfall zu sanctioniren: da entstand auch die Verjährung der Strafe, erfunden zum Deckmantel der Lüste und Ausschweifungen der Großen und ihrer Günstlinge.

Die strenge Disciplin der Republik gab nämlich fast bey allen fleischlichen Verbrechen

---

*) Thibaut a. a. O. Seite 70. Andere erklären praescriptio durch quasi temporis praefinitio, und deriviren es a praescribendo et praeveniendo et praefigendo. vide *Lauterbachii* Coll. Pand. 41, 3, 3.

dem gekränkten Ehemann oder Vater selbst, und zwar unter allen Umständen, das Schwerdt der Rache in die Hand. L. 29. §. 1. C. ad leg. Jul. de adult. Livius 39, 18. — Tacitus 13, 32. — Auch das wahrscheinlich im Jahre der Stadt 601. von dem Volkstribun M. Scantinius gegebene Gesetz trug eben keine Spuren von Nachsichtigkeit gegen jene Fehltritte. Im Jahre der Stadt 737 gab der Kayser August die bekannte lex Julia de adulteriis. Seine Neigungen riethen ihm der alten Strenge hier Schranken zu setzen; die Furcht verbot ihm aber einen gänzlichen Umsturz der bisherigen Gesetze. Als Hülfsmittel bediente er sich der Verjährung, und ordnete einen fünfjährigen Expirations-Termin für die Klagen aus fleischlichen Verbrechen an. L. 29. §. 6. D. ad leg. Jul. de adult.

Ich habe mich oben bestrebt darzuthun: daß die Römische Gesetzgebung von der Civil-Verjährung analogisch keine Verjährung der Strafen anrathen kann: man hat aber doch vielleicht durch den Schein sich täuschen lassen, und die Einführung der criminellen Verjährung für eine consequente und analogische Folge der Lehre von der Expiration der Civilklagen ausgegeben. Das neue Gesetz ist daher für die Bürger eben nicht sehr auffallend gewesen, und die Aegide einer täuschenden Achtung für durch ihr Alter geheiligte Gewohnheiten hat dem In-

consequenten den Schein der höchsten Consequenz gegeben und den Gesetzgeber gerechtfertigt.

Trajan hat nachher den Verjährungstermin bey andern Verbrechen weiter herausgesetzt. Severus und Antoninus haben verordnet, daß überhaupt alle Verbrechen durch den Verlauf von 20 Jahren verjährt werden. Marcian sagt in l. 3. D. de req. v. abs. damn. (XLVIII, XVII.): „Quamcunque enim quaestionem apud fiscum, si non alia sit praescriptio, *viginti annorum silentio* praescribi Divi principes voluerunt." Aus dem ersten Gesetze desselben Titels erhellt es, daß Marcian durch den Ausdruck Divi principes, den Severus und Antoninus meynt. Diocletian ist ihrer Spur gefolgt.

Von der Schädlichkeit der criminellen Präscription habe ich genug geredet; ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß sie in gewisser Rücksicht dem Römischen Staate nützlich war. Das peinliche Verfahren der Römer war bekanntlich weit von dem jetzt gebräuchlichen verschieden. Der inquisitorische Proceß war ihnen unbekannt, und wir stoßen in den Gesetzen nur äußerst selten auf Stellen, welche dem Richter Pflichten in Hinsicht zu entdeckender Verbrechen auferlegen. Cfr. L. 1. C. de cust. reor. L. 7. C. de accus. et in-

script. — Im Gegentheil erhielt der Richter erst durch die Angabe des Accusators Kenntniß von der begangenen Missethat. Die Accusatoren schoben nun manchmal ihre Klagen lange genug auf, — manchmal kamen sie aus Chicanea mit alten Klagen über Vorfälle, die gerade der Zeitverlauf verunstaltet hatte, zum Vorschein. Nun setzte ihnen die Legislation einen Termin, innerhalb dessen sie ihre Beschwerden anbringen mußten, und auf diese Art ward die frühere Anklage beschleunigt, und die Handhabung der Justiz befördert.

Jetzt verhält sich aber die Sache ganz anders. Die Verjährung kann heut zu Tage höchstens den geringen Nutzen mit sich führen, daß durch sie der Richter angereitzt wird, sobald als möglich ex officio zu inquiriren. Es stände aber wahrlich übel um den Staat und die Justiz, wenn es keine andern Mittel gegen die Saumseligkeit gäbe, als dieses, welches noch immer einen mehrjährigen Aufschub gestattet.

§. 26.

Auch im Mosaischen Recht finden sich unverkennbare Spuren der criminellen Präscription. Nach diesem konnte nämlich der Goel oder Bluträcher zwar den Mörder seines Anverwandten immer verfolgen und bestrafen, es möge dieser aus bösem Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit sich vergangen haben: aber

er ward im letztern Falle doch gewissermaßen durch die Heiligkeit der Asyle oder Freystätten, wenn es seinem Gegner gelungen war, in eine derselben zu flüchten, verhindert, so lange seine Rache zu nehmen. *) Und damit den Verfolgungen ein Ziel gesteckt werde, war es auch angeordnet, daß nach dem Tode eines jeden Hohenpriesters, alle Missethäter, welche aus Furcht der Rache in den Asylen weilten, sogleich frey herausgehen, und von dem Augenblicke an nicht mehr verfolgt werden durften. Diese Aufhebung der Strafbarkeit des aus Fahrlässigkeit begangenen Todtschlages ist nachher bey allen Verbrechen gebräuchlich geworden, so daß die Befugniß zur Privatrache immer durch das Absterben des Hohenpriesters beendigt wurde. **) Der Grund, warum des Goels Befugnisse durch den Tod des Hohenpriesters begränzt wurden, scheint darin gelegen zu haben, daß dieser letztere als Vermittler des Volkes bey der Gottheit, als Verkündiger des göttlichen Willens und Haupturheber der Abwendung der göttlichen Rache, durch seinen Tod den Zorn Gottes versöhnt und von dem Missethäter sowohl, als von dem ganzen Volke,

---

*) Michaelis Mosaisches Recht. Th. 2. §. 136. S. 435. Th. 6. §. 279. S. 58 — 60.

**) Ebend. §. 136. S. 437.

nach den Vorstellungen seiner Nation, abgewendet hatte.

§. 27.

Das Canonische Recht nimmt zwar in der Lehre von der Civil-Verjährung zum Theil andere Grundsätze an, als das Römische, hat aber in der Materie von der peinlichen Verjährung keine Veränderung gemacht. Cap. X. de praescr. redet allein von der acquisitiven Usucapion, und es würde eine grobe hermeneutische Sünde seyn, selbiges auf die extinctive, von der die criminelle Präscription eine Unterart ist, anzuwenden. Will man dieß indessen, so wird man sich genöthigt sehn, diese letztere ganz zu verwerfen, da das angeführte Gesetz bonam fidem continuam, welche jedem Verbrecher fehlt, zum Erforderniß bey der Verjährung macht.

Kayser Carl der Fünfte hat in seiner peinlichen Halsgerichts-Ordnung der Verjährung keine Erwähnung gethan, sondern wahrscheinlich die Bestimmungen des Römischen Rechts für hinreichend gehalten. Nur der 209te Artikel, welcher wiederholt, daß an gestohlener und geraubter Haabe, „durch keine „Länge der Zeit, Gewähr ersessen werden kann" — gehört gewissermaßen hieher.

§. 28.

In diesem historischen Abschnitt kann ich endlich nicht unbemerkt lassen, daß Ros-

mann *) den Grund der peinlichen Verjährung in der bey den ersten Christen auf die begangenen Laster gesetzten Kirchenbuße finden will. Er gesteht indessen zugleich ein, daß Gesetze der heydnischen Kayser über diesen Gegenstand existiren, — (an die Athenienſischen hat er nicht gedacht, oder sie nicht gekannt,) — und das einzige Vernünftige, was daher aus seinem Raisonnement hergeleitet werden kann, ist, daß vielleicht die christlichen Kaiser die Züchtigung der Kirchenbuße als hinreichend in Erwägung gezogen, und daher die peinliche Verjährung nicht abgeschafft haben. Dieß bleibt jedoch immer nur eine leere und unerweißliche Vermuthung, insonderheit da die Kirchenbuße der Verbrechen wahrscheinlich erst im zwölften Jahrhunderte, durch die Habsucht der Geistlichkeit, recht in Aufnahme gekommen ist.

Cfr. Gründler a. a. O. Seite 22.

---

*) Abhandlung von der Verj. der Strafe, in den Erlang. gel. Anzeigen für 1744. Nr. 31.

VI. Untersuchung der Frage, ob der Zeitverlauf gar keinen juridischen Effect in peinlichen Sachen haben könne?

§. 29.

Wir haben bis jetzt gesehen, daß die Verjährung der peinlichen Strafe zwar unzulässig und tadelnswerth ist, aber dennoch ihren historischen Ursprung von den ältesten Zeiten herschreibt. Auf der andern Seite können wir aber auch nicht läugnen, daß verschiedene der für die peinliche Verjährung vergebens angeführten Gründe, obwohl sie diese zu rechtfertigen nicht vermögen, doch stark für den Angeklagten zu reden scheinen. Dieses giebt mir Veranlassung, die oben angeführte wichtige Frage aufzuwerfen. So wie ich mich nämlich auf der einen Seite von der Verwerflichkeit der peinlichen Verjährung, wie die positiven Gesetze selbige jetzt bestimmt haben, überzeugt halte: so bin ich auf der andern Seite der unvorgreiflichen Meynung, daß man in einer Gesetzgebung dem Verlauf einer langen Zeit zwischen der That und ihrer Untersuchung wichtige und auf die Strafe erhebliche Einfluß habende Folgen beylegen müsse. Dieß will ich jetzt näher zu entwickeln versuchen.

Die Ursache, warum der Missethäter wegen der von ihm begangenen That nicht früher ist belangt worden, liegt, insonderheit sofern diese ein delictum manifestum ist, in der Unvollkommenheit der Justiz und Polizey. Die Strafe selbst war demnach in den Augen des Verbrechers selbst nicht ganz unvermeidlich, — die Furcht vor der Entdeckung machte nicht einen so starken Eindruck auf ihn, als wie sie unter andern Umständen vielleicht gethan haben würde. Er kannte im Voraus die Unaufmerksamkeit oder minder vollkommene Organisation jener Behörden, — und die Schwäche der Motive, welche sonst ihn von der That hätten abschrecken können, setzt seine Strafbarkeit herab. Hierzu kommt die beständige Furcht und Angst vor der Strafe, in der er, nach vollbrachter That, stets geschwebt hat, und welche sonst, gleich nach erlittener Strafe, aufgehört hätte; diese muß wenigstens einen so wichtigen Einfluß auf die Vermilderung der Strafe haben, als ein langwieriger Arrest. Endlich kann auch das nach vollbrachter That genugsam bewiesene gute Betragen des Verbrechers seine Person in den Augen der strafenden Gerechtigkeit weniger gefährlich und strafbar machen, insonderheit wenn er auf irgend eine Art, z. B. durch Wohlthaten gegen den Beleidigten, — gesucht haben sollte, seine Uebelthat gewissermaßen wieder gut zu machen.

Obgleich ich mich schon oben bestrebt habe, darzuthun, daß diese für den Angeklagten redenden Umstände die Anklage und Strafe nicht aufheben können, so glaube ich doch, daß selbige bey der Gradation der Strafe in Betracht kommen können und müssen. Aus dem Angeführten scheinen mir daher folgende Resultate zu entspringen:

1) Die erste, vor geraumer Zeit begangene, nicht bestrafte Missethat kann bey abermaliger Wiederholung nicht zur Schärfung der Strafe beytragen. Es ist zwar eine allgemeine Regel, daß wenn ein Strafgesetz mehrmals übertreten worden ist, die Anwendung der Strafe so vielmal rechtlich begründet wird, also jene Uebertretung geschah, *) und daß bey der concurrirenden Anwendung incompatibler Strafen, wenigstens auf die schwerste, mit Schärfung erkannt werden müsse. Der gegenwärtige Fall scheint jedoch eine Ausnahme von der Regel zu begründen, da der Thäter durch sein nicht entdecktes erstes Verbrechen, durch die Unwirksamkeit

*) L. 2. D. de priv. del. „Nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur; neque enim delictum ob aliud delictum minuit poenam." —

der Staatsbehörden, selbst zur Wiederholung desselben angereitzt worden ist. C. C. C. Art. 157. und 158 setzen z. B. die Strafe des ersten Diebstahls fest; Art. 161 redet von dem zweyten. Wird nun der Delinquent überführt, zwey Diebstähle, und zwar den einen vor sehr langer Zeit, ohne Rüge, begangen zu haben: so muß er, meiner Meynung nach, doch nur nach dem 157 und 158sten Artikel bestraft werden. Der Zeitverlauf verhindert also die Schärfung der Strafe *ob iterationem delicti.* — Diesen Satz könnte jedes die criminelle Präscription übrigens verwerfendes Gesetzbuch gerne annehmen.

2) Wird die Missethat, ohne wiederholt zu seyn, erst nach Verlauf einer langen Zeit entdeckt, so muß man zuvörderst zwischen offenbaren und heimlichen Verbrechen, delictis manifestis und non man., distinguiren.

Ich setze voraus, daß die idealische Gesetzgebung, welche ich mir jetzt denke, immer ein minimum und maximum der Strafe bestimmt, die nähere Wahl aber dem Richter überlassen hat, da die Existenz oder Nichtexistenz der verschiedenen Milderungs- und Schärfungs-Gründe auf die Gradation der Strafen einen so mannichfal-

tigen Einfluß haben muß, daß dieses kaum in abstracto Alles genau bestimmt gedacht werden kann. Wenn nun das zwar begangene, aber innerhalb des gesetzlich anberahmten Termins nicht untersuchte und bestrafte Verbrechen ein delictum manifestum gewesen ist, so glaube ich, daß bey dem nach Verlauf des Termins abzusprechenden Urtheile nur auf das minimum der im Gesetze angeordneten Strafe zu erkennen seyn wird. Denn entweder die Justiz, oder der beleidigte Privatmann hätte den Thäter gleich belangen können, da er seine Schuld zu verheelen nicht im Stande war; dieser aber hat gezeigt, daß er im Ganzen kein für die öffentliche Ruhe sehr gefährlicher Mensch ist, da der glückliche Ausfall seines ersten Verbrechens ihn nicht zur Wiederholung desselben hat vermögen können. Der private Actor hat außerdem den Verdacht gegen sich, daß er nur aus Rachsucht jetzt über eine Sache klagt, die er längst vergessen zu haben schien.

Aber alle diese Milderungsgründe reden nicht für den, der ein heimliches Verbrechen begangen hat. Sowohl der öffentliche Ankläger, als der beleidigte Privatmann sind hier mehr zu entschuldigen; der Verbrecher dahingegen zeigt sich nur von einer desto gefährlichern Seite, je länger er es verstanden hat, sich vor den Augen der Gerechtigkeit

zu verbergen. Medium, ja bisweilen maximum der angeordneten Strafe wird hier erforderlich seyn.

Will man übrigens die hier dargestellte Meynung annehmen, und dem Verlauf der Verjährungszeit keine andern criminellen Wirkungen, als die eben angeführten, beylegen: so kann der Verjährungs-Termin selbst, insonderheit bey den *delictis manifestis*, bedeutend verkürzt werden. Fünf Jahre wären vielleicht schon eine zu lange Frist. Die Verjährung wird ferner dann auch durch jede judicielle Handlung interrumpirt, welche abseiten des Actors gegen das schuldige Individuum vorgenommen wird, und die Bestrafung desselben bezweckt. Nur die generelle Inquisition, bey der noch Niemand als besonders gravirt erfunden wird, kann diese Wirkung nicht haben. Wird die Action gegen den Angeklagten nicht zu Ende gebracht, so kann die Verjährung noch immer von der letzten judiciellen Handlung an gerechnet werden.

§. 30.

Es bedarf keines Beweises, daß Niemand auch nur zu der unbedeutendsten Strafe verurtheilt werden muß, so lange keine juristische Gewißheit der Existenz des Verbrechens und der Strafbarkeit des Angeklagten zu Wege ge-

bracht ist. Außer diesem allgemeinen Grundsatze glaube ich aber, muß eine gute Gesetzgebung noch insonderheit strengere Regeln als gewöhnlich zur Beurtheilung jener beyden Puncte enthalten, wenn die That schon vor einer geraumen Zeit begangen ist.

Was für das erste die Beweisführung durch Zeugen anbetrifft: so ist es unläugbar, daß diese, insonderheit in Injuriensachen leicht vergessen können, worin die Injurie eigentlich bestand, und hier sind es doch gerade die Worte und einzelnen species facti, welche das Wesentliche des Verbrechens enthalten, und von denen die Strafe abhängt. Auch bey andern Verbrechen kann Auslassung oder Hinzufügung kleiner, dem Gedächtniß nicht mehr gegenwärtiger Umstände, von äußerster Wichtigkeit seyn. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen muß daher entweder nach Verlauf einer gewissen Zeit ganz präscribirt seyn, oder es muß eine größere Anzahl Zeugen aufgeführt werden, als wie das Gesetz sonst zur juridischen Gewißheit erheischt. Denn Mehrerer Uebereinstimmung kann alsdann zwar nicht die Mangelhaftigkeit der einzelnen Zeugnisse ersetzen, aber doch den Verdacht einer frühern Verabredung vermindern. Bey sehr groben und ungewöhnlichen Verbrechen, z. B. dem Morde, ist dahingegen keine Präscription der Glaubwürdigkeit des Individs anzunehmen, weil gerade der unauslöschliche Eindruck der abscheuli-

chen That jede Vergeßlichkeit hindern wird. Hier kommt es nicht auf die Stärke des Gedächtnisses an; das Bild der großen Scene, bey der wir Augenzeugen waren, wird sich oft vor unserer Einbildungskraft erneuern, und die Seele wird den unvergeßlichen Anblick treu aufbewahren.

Wenn ein Verbrechen ferner, nach Verlauf einer geraumen Zeit durch Zeugen dargethan werden soll: so ist zugleich ein weit höherer Grad von Vorsichtigkeit, als sonst, erforderlich, um zu untersuchen, ob diese Zeugen nicht falsch seyn sollten. Denn schon bey'm ersten Anblick ist es auffallend, warum der Beleidigte seine Sache, deren Gerechtigkeit er doch mit Zeugen beweisen konnte, nicht schon lange mag anhängig gemacht haben? — Hierzu kommt, daß eben diese Länge der Zeit es dem Beklagten schwer, ja fast unmöglich machen wird, die Unzuverlässigkeit der Zeugen zu beweisen. Wird die criminelle Action auf Befehl des Staates selbst angelegt, so wird Niemand so verwegen seyn, jenen Argwohn gegen das Oberhaupt desselben sich zu erlauben: ist aber der Kläger ein Privatmann, so könnte, nach meinen geringen Einsichten, folgende Bestimmung nicht unpassend für ein Gesetzbuch der Rechtspflege seyn:

„Es militirt eine *praesumtio juris* gegen „jeden Privatmann, der, nach Verlauf einer

„gewissen Zeit, — (z. B. fünf Jahr) — als „Kläger über das Verbrechen eines Andern auf„tritt, und selbiges mit Zeugen beweisen will, „daß diese falsch sind: kann daher Kläger „nicht hinreichend darthun, warum er nun erst „die Sache anhängig gemacht," (z. B. weil die Zeugen ihm unbekannt, abwesend gewesen sind, weil er bisher seinen Gegner, der ihn jetzt aufs neue gereitzt hat, hat schonen wollen u. s. w.) — „so soll es ihm nicht verstattet „werden, in dieser Sache einen Beweis durch „Zeugen, wie viele er auch deren haben möge, „zu führen."

Diese Präsumtion gegen spät aufgeführte Zeugen muß also keineswegs unwiderleglich, keine praesumtio juris et de jure, seyn; — sie würde sonst von neuem eine criminelle Präscription hervorbringen; — sondern sie muß, gleich nach angeführter Ursache der verspäteten Klage, wieder wegfallen, und den Zeugen Glaube beygemessen werden.

Ich komme nun zu dem Beweise durch Documente. Sind diese öffentlich, so muß ihre Gültigkeit von keiner Verjährung abhängen. Präliminair-Verhöre z. B., welche gleich nach vollführter That aufgenommen worden sind, ohne daß durch sie es geglückt ist, den wahren Thäter ausfindig zu machen, können nie präscribirt werden. Die Glaubwürdigkeit der privaten Documente muß aber, inso-

insofern sie von dem Actor producirt werden, jener praesumtio juris unterworfen seyn. Die Mitunterschrift von Zeugen kann hierbey keine Veränderung bewirken; es militirt immer eine gleich starke Vermuthung wider den Producent, und, ist dieser sonst ein ehrlicher Mann, so wird es ihm auch nicht schwer fallen, darzuthun, warum er nun erst seine Klage anhängig gemacht hat.

Corpus delicti — (ich verstehe dadurch hier den Gegenstand, an dem das Verbrechen ausgeübt worden) — kann oft, nach Verlauf einer langen Zeit nicht herbeygeschafft, aber die Missethat selbst demungeachtet doch hinreichend bewiesen werden, denn theils ist die Herbeyschaffung desselben kein wesentliches Erforderniß zur Erlangung der Gewißheit, theils kann das visum repertum der gleich nach entdeckter That vorgenommenen Obduction oft diesen Mangel ersetzen.

Das Geständniß des Angeklagten kann hier, so wie immer, die andern Beweise suppliren, ist aber nur in dem einzigen Falle unumgänglich erforderlich, wo es auch, ohne vorhergehenden Ablauf der Verjährungsfrist, nothwendig ist, nämlich, wenn der Actor nur das Factum, nicht aber des Angeklagten dolus bewiesen hat, und das Verbrechen selbst von der Art ist, daß es sowohl dolus als culpa admittirt.

Anmerkung. Ich habe schon oben geäußert, daß man sich vor der Meynung hüten müsse, als könne die Anzahl der Zeugen ihre Mangelhaftigkeit ersetzen. Zwey über alle Einwendungen erhabene Zeugen geben einen vollen Beweis, wenn ihre Aussage einstimmig in jeder Rücksicht, und auf eigene Sinnenerkenntniß gegründet ist. Auch vier oder mehrere mangelhafte und verdächtige Zeugnisse vermögen dieß nicht, sondern sind nur Indicien. *Brissot* sagt mit Recht in seiner Theorie dex loix criminelles, P. 2. P. 122. „*Farinacius* pretend, que deux temoins suspects equivalent à un temoin digne de foi: c'est à dire, que deux sources impures equivalent à une source pure, deux malades à un homme en santé, c'est dire une absurdité!" —

Wir sind also jetzt zu dem Resultate gelangt: daß die Strafbarkeit der Verbrecher und die Anlegung einer criminellen Action gegen dieselben niemals präscribirt werden müsse, daß aber der Verlauf der Verjährungsfrist einen wichtigen Einfluß auf die Bestimmung der Strafen und die

Stärke der Beweismittel haben könne. Die Ordnung führt uns jetzt zu einer kurzen Betrachtung der Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen über die criminelle Präscription und Beurtheilung derselben nach dem angeführten Resultate.

VII. Abriß der Römischen Gesetze über die criminelle Präscription.

§. 31.

Die Römische Gesetzgebung nimmt als Hauptregel an, daß alle Klagen, welche auf eine *poena publica* gerichtet sind, durch den Verlauf von 20 Jahren, vom Augenblick des begangenen Verbrechens an gerechnet, präscribirt werden. Die Richtigkeit dieser Hauptregel ist ersichtlich aus der im §. 25. angeführten L. 3. D. de requir. reis., und aus der L. 12. C. ad leg. Corn. de falsis (IX, 22) wo es heißt: Querela falsi temporalibus exceptionibus non excluditur, nisi viginti annorum exceptione: *sicut caetera quoque fere crimina.* Das Gesetz sagt wohlbedächtlich: fere, denn es leidet acht verschiedene Ausnahmen, von denen ich jetzt in der Kürze handeln werde.

§. 32.

Die erste Ausnahme besteht darin: daß alle Verbrechen, die durch gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechttriebes begangen werden, wenn sie nicht zugleich eine Verletzung persönlicher Rechte in sich enthalten, in fünf Jahren verjähren. Hierher gehören adulterium, lenocinium, stuprum, incestus, sodomia und bigamia, und von allen diesen handelt die L. Julia de adult. Eine Verletzung persönlicher Rechte enthalten dahingegen die Nothzucht und der Jungfern- oder Weiberraub. Von diesen Verbrechen redet die L. Julia nicht, und nur die in diesem Gesetze erwähnten sind in 5 Jahren verjährbar. Ulpian sagt nämlich in L. 29. §. 6. D. ad leg. Jul. de ad. et melius est dicere, omnibus admissis ex Lege Julia venientibus quinquennium esse praestitum.

Von der Verjährung des Ehebruch's und der Kuppleren *) ist nur zu bemerken, daß der Präscriptionstermin, der, wie ich nachher zu zeigen mich bestreben werde, immer

---

*) Untersuchungen über das Wesen und die Strafe der verschiedenen verjährbaren oder unverjährbaren Verbrechen gehören nicht hieher; Gründler hat mit dergleichen seine oft citirte Abhandlung stark angeschwellt.

von dem Moment der vollendeten Missethat zu laufen anfängt, bey dem Ehebruch von der letzten Befriedigung der Sinnlichkeit, — bey der Kuppleren von der Zeit der Jemanden verschafften Wollust, nicht von der Zeit des Empfanges der Bezahlung, zu rechnen ist.

Daß bloß das *stuprum non violentum*, nicht die Nothzucht in 5 Jahren verjährt, erhellt aus der Vergleichung des §. 6. und §. 9. in L. 29 ad leg. Jul. Der 9te §. bestimmt die 20jährige Verjährung der Nothzucht wegen der concurrirenden vis; der 6te §., von dem der 9te eine Ausnahme ist, redet dahingegen im Allgemeinen von dem stupro.

Ueber den Verjährungstermin bey der Blutschande ist viel gestritten. Einige Schriftsteller nehmen einen 20jährigen Termin an;

Cfr. Heisler von der Verjährung der Blutschande. 1778. Engau a. a. O. §. 58. Kreß zum Art. 117. der C. C. C. u. m.

Andere nehmen den Termin der L. Julia an;

Cfr. Gründler l. c. Seite 135.
Koch jus crim. §. 338.
Feuerbach l. c. §. 65.
Quistorp l. c. §. 867.

Das Hauptgesetz ist hier L. 39. §. 5. D. ad leg. Jul. „praescriptione quinque anno-

„rum crimen incesti conjunctum adulte-
„rio non excluditur." Heisler erklärt diese Stelle so, als wenn da stände: „crimen „incesti, etiamsi conjunctum sit cum ad- „ulterio." Diese Auslegung ist auffallend willkührlich; er sucht sie aber durch die Behauptung zu rechtfertigen, daß die *Lex Julia* überhaupt nicht vom Incest rede; zu deren Unterstützung er sich auf folgende Gründe beruft:

a.

Pomponius und Paulus — (L. 8. D. de ritu nupt. l. 39. §. 1. ib.) — sagen, daß der Incest bloß vermöge einer Gewohnheit, nicht durch ausdrückliche Gesetze verboten sey.

Dieser Grund ist sehr schwach; die von Heislern angeführte L. 39. §. 1. widerlegt ihn selbst genugsam; denn Papinian sagt hier: si quis ex his, quas moribus prohibemur uxores ducere, duxerit, incestum dicitur committere, d. h. die Sitten unserer Väter haben uns vorgeschrieben, uns gewisser Frauenzimmer zu enthalten; die Blutschande besteht in der Vermischung mit selbigen. Papinian deducirt hier nur den juristischen Begriff der Blutschande aus den ältern Gewohnheiten, läugnet aber keinesweges die Bestätigung dieser letztern durch jüngere Gesetze.

b.

Die L. 4. D. de quaest. (XXXXVIII, 18), welche so lautet: „In incesto, ut Pa„pinianus respondit et est rescriptum, „servorum tormenta cessant; *quia et lex* „*Julia cessat de adulteris.*“

Heißler hat dieß Gesetz unrichtig erklärt, wenn er aus den letzten Worten seine Behauptung, die L. Julia rede nicht von der Blutschande, herleitet. Ulpians Meynung ist: Die Marter der Sclaven kann bey der Blutschande nicht gebraucht werden, weil das Julische Gesetz eine solche Marter nicht zuläßt; — das Verbindungswort quia rechtfertigt diese Erklärungsart. Es ist auch fehlerhaft, wenn Heisler annimmt, das Julische Gesetz admittire die Tortur der Sclaven. Diese konnten nie peinlich bey den Verbrechen ihrer Herrn befragt werden, L. 1. §. 19. L. 18. §. 7. D. de quaest.; eine Ausnahme war die privilegirte Anklage des Mannes oder Vaters wegen Ehebruch, innerhalb 60 Tagen; (Paul. sent. L. 2. tit. 26. §. 9.) — Uebrigens admittirte das Julische Gesetz nie die Sclavenmarter; cfr. L. 17. §. 1. D. de quaest. Cicero pro Milone. Cap. 6. Valer. Maxim. Lib. 6. cap. 8.

Daß daher gegen Heislers Gründe anzunehmen ist, daß das Julische Gesetz auch die Blutschande enthält, beweisen auch noch Paul.

sent. rec. L. 2 tit. 19. §. 5., wo es heißt: „si vero cognatam contra interdictum duxerit, remissio mulieris juris errore ipse *poenam adulterii legis Juliae* patitur, non etiam ductam.“ —

Enthält nun das Julische Gesetz auch die Blutschande, so muß diese, nach L. 29. §. 6. D. ad leg. Jul. de ad., auch durch den Verlauf von fünf Jahren verjährt seyn; es sey denn, — (in Gemäßheit der L. 39. §. 5. D. eod. tit.) — daß die Blutschande mit dem Ehebruche verbunden gewesen wäre; alsdann ist eine 20jährige Exspirationsfrist erforderlich.

Ich komme jetzt zu der Sodomie, oder naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Das Römische Recht kennt eigentlich nur die Art der Sodomie, welche in dem Beyschlaf eines Mannes mit einem Manne besteht. Die L. 31. C. ad leg. Jul. de adult. (IX, 9.) sagt nämlich: cum vir nubit etc.; von dem Manne kann aber nur nubere gesagt werden, quoties muliebria patitur. Diese Art der Sodomie gehört also unter das Julische Gesetz, und ist nach L. 29. §. 6. D. eod. tit. verjährbar durch ein Quinquennium. Die Einwendungen, welche man wegen der Abscheulichkeit dieses Verbrechens und der Analogie der in der L. 39. §. 5. D. ad leg. Jul. enthaltenen Ausnahme des mit dem Ehebruche verbundenen Incestes gemacht hat, fallen bey der

Deutlichkeit des Gesetzes von selbst weg. Die Frage bleibt nun noch übrig: ob die übrigen Arten der Sodomie, als die Befriedigung der Geschlechtslust ohne lebendiges Object, (Coitus mit einem Leichnam) der naturwidrige Beyschlaf mit einer Person des andern Geschlechts, die Bestialität und Onanie, nach der Analogie des Obenangeführten als verjährbar in 5 Jahren anzusehen sind, oder nicht? Ich bin geneigt, diese Frage bejahend zu beantworten, theils weil das Julische Gesetz die Sodomie überhaupt kennt, theils weil bey der Verjährung nach Römischen Rechten die Schwere der Verbrechen nicht beachtet wird, — theils weil die grausamen auf jenes Verbrechen gesetzten Strafen wirklich unpassend, und wo möglich zu vermeiden sind.

Die Bigamie besteht in einer Verletzung des Rechts auf eheliche Treue durch Vollziehung einer neuen Ehe. Sie ist, ihrer Natur und den Römischen Gesetzen nach, eine Art von Ehebruch; cfr. L. 11. §. 12. D. ad leg. Jul. de adult. L. 18. C. eod. L. 7. C. de repud. Nov. 22. cap. 14. Nov. 117. cap. 11., mithin auch nach den Ehebruchsgesetzen, in fünf Jahren verjährbar. Da übrigens die Verjährung erst von dem Augenblick der geendigten Missethat an gerechnet werden kann, so wird die Bigamie nur durch den Verlauf von fünf Jahren, nach bürgerlicher oder natürlicher Beendigung der ersten oder zweyten Ehe, prä-

scribirt. Diese Regel wird hinreichend seyn, die mancherley in dieser Rücksicht, besonders von Thomasius in seiner Dissertation über die Präscription, aufgeworfenen Fragen zur Gnüge zu beantworten.

§. 33.

Die zweyte Ausnahme von der Hauptregel — (§. 31.) enthält die L. 7. D. ad leg. Jul. de pecul. (XXXXVIII, 13.), welche sagt: „Peculatus crimen ante quinquennium admissum objici non oportet.“ Durch peculatus ist hier vermuthlich nur die Verletzung oder Entwendung des Staatseigenthums von einer Person, die es nicht zu verwalten hat, mit Ausschließung des criminis de residuis und sacrilegii, zu verstehen. Da das Peculat heut zu Tage zum Diebstahl gerechnet wird — (Feuerbach a. a. O. §. 334) — so läugnet man mit Recht die jetzige Anwendbarkeit der L. 7. D. ad leg. Jul. pec.

§. 34.

Die dritte Ausnahme ist in der L. 2. C. de vect. et comm. (IV, 61.) enthalten. Die Pönalklage des Fiscus, wenn selbiger Sachen wegen defraudirten Zolles confisciren will, wird hier durch eine fünfjährige Dauer begränzt. Die Strafe scheint auch schon vor dem Quinquennio wegfallen zu müssen, wenn

die Waare nicht mehr existirt, — nicht dolose zurückgehalten wird, sondern vielleicht verbraucht ist.

§. 35.

Die vierte Ausnahme findet sich in der L. 13. D. de Scto Silan. et Claud. (XXIX, 5.). Dieses Senatusconsult ist unter dem Consulat des T. Statilius Tauro, und Aemilius Lepidus im Jahr 764 verfaßt, und mit einem ältern vom Jahre 763 unter den Consuln Cornelius Dolabella und L. Junius Silanus verbunden worden. Es bestimmte, daß die quaestio wegen des Mordes des dominus, noch vor Eröfnung des Testaments geschehen, durch fünf Jahre aber, so fern sie kein parricidium betreffe, verjährt werden solle. Dieß Gesetz ist jetzt ohne praktischen Nutzen.

§. 36.

Die Freylassung der Sclaven geschah manchmal mit gar zu großer Indulgenz; manchmal gab Jemand sich auf eine betrügerische Weise für einen Ingenuus aus. Ein Senatusconsult unter dem Domitian bestimmte daher: „ut si quis probasset per collusionem quicquam factum, si iste homo servus sit, fieret ejus servus, qui collusionem detexisset;" und die L. 2. §. 2. D. de collus. deteg. (XXXX, 16.) bindet die Unter-

suchung wegen einer solchen bey einer quaestio status Statt gefundenen Collusion an den Zeitraum von fünf Jahren. Hier haben wir demnach die fünfte Ausnahme von der Hauptregel.

§. 37.

Die sechste Ausnahme macht das crimen parricidii, des Todtschlages an einem nahen Verwandten, insonderheit in auf- und absteigender Linie. Ueber die Verjährbarkeit dieses Verbrechens giebt es drey Meynungen.

Einige glauben, es sey unverjährbar;

Cfr. Justi a. a. O. Pag. 440.
Rave de praescr. pag. 288.

Andere nehmen eine 20jährige Verjährung an.

Cfr. Gründler a. a. O. Seite 90.
Engau a. a. O. §. 39.
Quistorp a. a. O. §. 866.

Noch Andere setzen den Verjährungstermin auf 30 Jahre an.

Cfr. Thibaut a. a. O. §. 52.

Die beyden controversen Gesetze sind:

1) L. 10. D. ad leg. Pomp. de parric.: „Eorum, qui parricidii poena teneri

possunt, *semper* accusatio permittitur."

s) L. 13. D. Scto Silan.: „Namque eos, qui parricidii poena teneri possunt, *semper* accusare permittitur eodem Scto."

Der ganze Streit dreht sich um das Wort semper. Einige nehmen es buchstäblich, und glauben daher, daß das parricidium wegen seiner Abscheulichkeit ganz unverjährbar sey. Der Gesetzgeber zielt aber mit jenem Worte auf die accusationes perpetuae hin; deren Dauer war nach den Pandekten zwanzig Jahre. Das Recht des Codex — L. 3. 4. C. de praescr. 30 ann. — hat aber die Regel aufgestellt, daß alle ewigdauernden Klagen und accusationes publicae, dreyßig Jahre währen sollen. Das Parricidium wird also erst in 30 Jahren verjährt.

§. 38.

Eben so verhält es sich mit dem Verbrechen der untergeschobenen falschen Geburt, welches die siebente Ausnahme von der Hauptregel macht. L. 19. §. 1. ad leg. Corn. de fals. sagt nämlich: "accusatio suppositi partus *nulla* temporis praescriptione depellitur," und ist von Einigen von einem gänzlichen Verbote der Verjährung erklärt worden. Engau (a. a. O. §. 41.) und Gründler (a. a. O. §. 53.) behaupten

dahingegen, daß das Wort nulla nur den Begriff der praescriptio temporalis ausschliesse, und nehmen einen zwanzigjährigen Präscriptionstermin an. Die erste Vermuthung ist wohl eben so richtig, als die zweyte irrig, denn die Regel des Codex, wornach die ewigdauernden Klagen auf 30 Jahr gesetzt werden, muß auch hier gelten. Daß Verjährung dieses Verbrechens überhaupt Statt finde, zeigt sonst auch noch die L. 1. C. ad leg. Corn. de fals., wo gesagt wird, daß die peinliche Anklage des criminis suppositi partus binnen einer gewissen Zeit erfolgen müsse, wenn man nicht befürchten wolle, daß diese Anklage nachher erlöschen werde.

§. 39.

Die achte und letzte Ausnahme von der 20jährigen Verjährung der Missethaten, welche eine poenam publicam nach sich ziehen, finden wir bey dem Verbrechen der Apostasia. Es ist hier indessen bloß die Rede von der apostasia fidei, der Glaubens-Verläugnung, nicht von der apostasia monachatus und ordinis, welche erst nachher eingeführt worden sind. Auch die Glaubens-Verläugnung ist übrigens erst unter dem Theodosius für ein delictum publicum erklärt worden. L. 3. C. de apost. (I. 7.) L. 5. Cod. Theod. de apost.

Die L. 4. C. de apost. sagt: „Apostatam *), sacrilegum nomen, singulorum vox *continua accusatione* incesset, et *nullis* finita *temporibus* hujuscemodi criminis arceatur indago."

Die Meynungen der Juristen über die Verjährbarkeit der Apostasia sind abermals sehr getheilt. Einige nehmen an, daß man bey der Anklage darauf sehen müsse, ob der Verbrecher noch lebe oder nicht; und nur im letztern Fall billigen sie eine fünfjährige Verjährung. Diese Meynung schreibt Gründler (a. a. O. Seite 98) dem Guazzini zu.

Gründler selbst erklärt die Ausdrücke: continua accusatio und nullis temporibus, durch eine darin enthaltene Hindeutung auf eine perpetua accusatio, und setzt eine zwanzigjährige Präscription fest.

Thibaut (a. a. O. Seite 144) läugnet ganz die Verjährbarkeit der Apostasie.

So wie die erste Hypothese ganz ohne gesetzlichen Grund ist, so ist ohne Zweifel die dritte die richtigste. Die L. 4. C. de apost. ist nämlich von Theodosius und Valentinian gegeben, mithin weit jünger als alle Gesetze, wodurch den accusationibus publicis

*) Andere lesen weniger richtig: apostatarum.

eine 20 oder 30jährige Dauer bestimmt ist. Die buchstäbliche Erklärung, wodurch man die Verjährbarkeit der Apostasie ganz ausschließt, stimmt auch vollkommen mit der Natur der Sache überein. Die Verjährung fängt nämlich immer nach geendigtem Verbrechen zu laufen an; die Apostasie kann aber erst als geendigt angesehen werden, wenn der Abtrünnige wieder zu seinem ersten Religionsbekenntniß zurückkehrt. Eine solche zwiefache Glaubensveränderung ist aber so ungewöhnlich, daß der Gesetzgeber es gar nicht für nöthig gehalten hat, sie zu berücksichtigen. Er hat daher die Verjährung der Apostasie überhaupt als etwas Widersinniges betrachtet, und nicht umhin gekonnt zu sagen, daß kein Zeitverlauf auf ihre Strafbarkeit Einfluß haben könne.

§. 40.

Vergleichen wir nun die hier specificirten 8 Ausnahmen mit der Hauptregel, so erhalten wir folgendes Resultat: alle Klagen, die eine poena publica bezwecken, verjähren durch einen gewissen Zeitverlauf, mit Ausnahme der Klage wegen Apostasie, — und zwar gewöhnlich in 20 Jahren, parricidium aber und suppositio partus in 30 Jahren, — die Klage aus dem Silanianischen Senatusconsult wegen des Peculats, wegen gewisser Zolldefraudationen und bey der quaestio status, nebst den im Julischen Gesetz enthaltenen

de-

delictis carnis, — (von denen nur cumulirte Blutschande und Ehebruch mit 20jähriger Präscription ausgenommen sind) — in fünf Jahren.

Einige Rechtsgelehrten haben jedoch noch mehrere Ausnahmen billigen wollen, und zwar in Betreff des Todtschlages, des *Criminis laesae majestatis*, der wider die Religion laufenden Verbrechen, und der peinlichen Strafe der Injurien. Dieß verdient eine nähere Prüfung.

Die Unverjährbarkeit des Todtschlages hat man aus dem seltsamen Grunde angenommen, weil die Strafe juris divini ist. Man hat diesen Satz durch eine falsche Auslegung der L. 10. D. ad leg. Pomp. de parric., und Ausdehnung derselben auf alle Arten des Todtschlages zu bestätigen gesucht. Der Grund, daß die Strafe des Todtschlages juris divini sey, beweißt aber gar nichts. Thibaut sagt a. a. O.: „man könnte eben so gut sagen, daß eine Geldschuld unverjährbar sey, weil das neue Testament die Bezahlung der Schulden befiehlt.“ Das Parricidium ist verjährbar, — dieß erhellt aus einer richtigen Erklärung des angeführten Gesetzes, — (§. 37.) — aber erst in 30 Jahren. Obgleich man nur von der Verjährbarkeit des Parricidii, als des abscheulichsten Mordes, mit Recht auf den Todtschlag überhaupt schlies-

sen kann, so kann man doch darum noch nicht bey jedem Todtschlage den 30jährigen Termin annehmen. Die L. 3. D. de req. v. abs. damn. enthält eine allgemeine Regel und setzt 20 Jahre an; es existirt kein Gesetz, das dem Todtschlag überhaupt einen andern Präscriptions-Termin anweißt; und der Schluß vom Parricidio kann hier nicht gelten. Ist für die gröbste Art des Todtschlages (das Parricidium) — ein beneficium juris — (die Verjährbarkeit) — eingeführt, so muß dieses auch den weniger strafbaren Arten zugestanden werden: ist aber dieß beneficium juris bey dem gröbern Verbrechen beschränkter als gewöhnlich, so kann diese Beschränkung nicht auf das geringere angewendet werden. Dieses letztere muß nach den allgemeinen Regeln, also der Todtschlag überhaupt nach L. 3. D. de req. v. abs. dam. beurtheilt werden, und schon in 20 Jahren verjährbar seyn.

Das *Crimen laesae majestatis* des Römischen Rechts begreift eigentlich sowohl den Hochverrath, als die Majestäts-Verletzung unter sich. v. §. 3. J. de jud. publ. Hochverrath beabsichtigt den Umsturz des Staates, — das Verbrechen der beleidigten Majestät (stricte sic dictum) enthält eine Verletzung der dem Staatsoberhaupte gebührenden höchsten bürgerlichen Ehre. Es ist natürlich, daß man diese in ihren Folgen so unendlich gefährlichen Verbrechen immer und in

allen positiven Gesetzgebungen mit den schrecklichsten Strafen belegt hat. Dieß erheischt durchaus die Sicherheit des Staates, sie hebt den Vorwurf der Grausamkeit auf, und vergebens wird die Empfindsamkeit eine traurige Nothwendigkeit beklagen. Auch nach den Römischen Gesetzen ist das Crimen majestatis die strafbarste Missethat; cfr. L. 7. C. de indulg. crim. L. 8. C. Theod. de bon. proscript.

Um nun in der Strenge consequent zu seyn, haben einige Rechtslehrer die Verjährbarkeit des Criminis majestatis geläugnet. Ich will nicht in Abrede seyn, daß die Consequenz dieß von dem Gesetzgeber erheischt hätte. Jetzt haben wir aber kein Römisches Gesetz, das dem Crimini maj. die Verjährbarkeit abspricht, denn die L. 5. C. ad leg. Jul. Maj. sagt nichts davon. Wir sollen die Gesetze erklären, wie sie sind, nicht wie sie hätten seyn müssen. Da nun die allgemeine Regel gilt, daß alle Verbrechen in 20 Jahren verjährt werden, bis nicht das Gegentheil durch die Gesetze selbst dargethan wird, so muß auch hier diese Regel angewendet werden. *)

---

*) Geläugnet wird die Verjährbarkeit des criminis maj. von Böhmer (ad Carpz. p. 3. quaest. 141) und Quistorp a. a. O. §. 865, — angenommen von Engau a. a. O.

Diese Grundsätze gelten auch von den Abarten des Criminis majestatis, als der Münzfälschung, dem ambitus, der unerlaubten Selbsthülfe, dem Duell, dem crimine effracti carceris, dem Aufruhr, der Verletzung der Urphede u. s. w.

Was die wider die Religion streitenden Verbrechen, als z. B. Gotteslästerung, Zauberey, Meineyd und Ketzerey anbetrifft, so sind freylich Einige der Meynung gewesen, daß die Analogie des Verbotes der Verjährung der Apostasie in L. 4. C. de apost., und die strengen Vorschriften des juris divini als hinreichende Gründe angenommen werden können, allen jenen Missethaten die Verjährbarkeit abzusprechen. Dieß ist aber ohne Zweifel ein Irrthum.

Die Particulair-Verordnungen der Juden, in denen das sogenannte göttliche Recht bestehen soll, haben keine Verbindlichkeit mehr für uns; sie können unsere bestehenden Gesetze nicht ändern.*) Das Verbot der Verjährbarkeit der Apostasie beruht auf ganz speciellen,

---

§. 43. — Gründler a. a. O. §. 57. — Thibaut a. a. O. §. 52. in der Note 4).

*) Weiter auseinandergesetzt in Hommels philosophischen Gedanken über das Criminalrecht. 1784.

nur bey diesem Verbrechen Statt findenden Umständen. (§. 39.). Es ist also gar kein Grund vorhanden, alle wider die Religion laufenden Verbrechen von der allgemeinen Regel in L. 3. D. de req. v. abs. damn. auszunehmen. *)

Die Injurienklage kann bisweilen auf eine peinliche Strafe gehn. Alsdann ist sie in 20 Jahren verjährbar. L. 12. C. de fals. Dieß räumen, so viel ich weiß, alle Rechtsgelehrten ein, ob gleich in der Lehre von der Präscription der Privatgenugthuung bey Injurien eine heftige Uneinigkeit obwaltet. Weber, **) der in dieser letztern Rücksicht sowohl der Cornelischen, als der prätorischen Klage nur die Dauer Eines Jahres zuschreibt, nimmt indessen auch an, daß, wenn der Beleidigte auf eine öffentliche Strafe anstatt der Privatstrafe, anträgt, dieser Antrag binnen Jahresfrist verjährt werden müsse. Es ist noch immer sehr zweifelhaft, ob die Ansetzung der Dauer der Klage ex lege Cornelia auf ein Jahr richtig ist — (hiervon werde ich im nächsten §. reden) — aber, dieß auch eingeräumt, wie kann be-

---

*) Derselben Meynung sind Engau a. a. O. §. 29. und Gründler a. a. O. §. 61.

**) Weber über Injurien und Schmähschriften Seite 157.

sonders bey denjenigen Injurien, welche ein öffentliches Verbrechen constituiren, das Recht Anderer zur Klage und die vielleicht auch dem Richter obliegende Pflicht von Amts wegen zu verfahren durch den Fehlgriff des ersten Privatklägers gehoben werden? Dieß sehe ich nicht ein.

Das Resultat der in diesem §. enthaltenen Untersuchungen ist nun folgendes:

1) alle Arten des Todtschlages, mit Ausnahme des parricidii, verjähren in 20 Jahren;

2) dasselbe gilt von dem crimine laesae majestatis mit seinen Unterarten;

3) so wie auch von allen wider die Religion laufenden Verbrechen, mit Ausnahme der unverjährbaren Apostasie;

4) endlich wird auch die peinliche Injurienklage in 20 Jahren verjährt.

§. 41.

Die Ordnung führt mich jetzt zu der Lehre von der Exspiration der Klagen, durch welche eine Privatstrafe verfolgt wird.

Die allgemeine Regel, welche der Codex über die Dauer der Klagen annimmt, ist, daß sie sämtlich *perpetuae*, d. h. auf 30 Jahre beschränkt sind, insofern ihnen nicht aus den

Pandekten oder andern Kayserlichen Verordnungen eine kürzere Dauer nachgewiesen werden kann. L. 3. 4. C. de praescr. 30. ann. Diese allgemeine Regel gilt auch von den Klagen, durch welche eine Privatstrafe verfolgt wird, — leidet jedoch eine Ausnahme bey den meisten prätorischen Pönalklagen. L. 35. D. de O. et A. Diese gelten nur innerhalb Eines Jahres.

Nichts destoweniger giebt es verschiedene prätorische Pönalklagen, denen eine längere Dauer vom Gesetzgeber bestimmt worden ist. Hierher gehören als dreyßigjährig:

a) Die actio furti manifesti. Justinian giebt selbst einen Wink, wo der Grund dieser Ausnahme zu suchen ist, wenn er in pr. J. de perp. et temp. act. sagt: quia Praetor absurdum putavit, eam anno terminari. Der Prätor hat nämlich diese Klage nicht neu erfunden, sondern nur die in den Gesetzen der 12 Tafeln festgesetzte Leibesstrafe in eine Geldstrafe verändert. Jetzt noch die Dauer der Klage von 30 auf Ein Jahr herabsetzen, hieße den Dieben einen doppelten Dienst erzeigen und würde ungereimt seyn.

b) Eben so verhält es sich mit der actio arborum furtim caesarum L. 1. §. 6. 7. D. arb. furt. caes. — ferner mit der actio servi corrupti. L. 13. D. de serv. corr.,

— und der actio rationibus diſtrahendis L. 1. §. 23. D. de tut. et rat. diſtr.

c) Die actio de dejectis et effuſis, doch nur in dem Fall, wenn ſie nicht wegen eines getödteten freyen Menſchen angeſtellt wird. L. 5. §. 5. D. de his qui eff. v. dej.

d) Alle aus bürgerlichen Verträgen entſpringenden auf prätoriſche Strafen gerichteten Klagen; z. B. die actio furti adverſus nautas, caupones, ſtabularios, — die actio depoſiti, wenn durch ſelbige das Doppelte eines untergeſchlagenen depoſiti miſerabilis gefordert wird. L. ult. §. 6. D. naut. caup. ſtab. L. 18. D. depoſ.

e) Alle actiones praetoriae mixtae, d. h. welche zugleich rei perſecutoriae und poenales ſunt. Dieſe werden gewöhnlich in den Syſtemen *) zu den annalibus gerechnet, aber mit Unrecht. Dieß beweißt außer der L. 35. D. de O. et A. inſonderheit noch die L. 21. §. 5. D. de act. rer. amot. (XXV, 2), welche ausdrücklich ſagt: „haec actio — ſc. rer. amot., — licet ex delicto nascatur, tamen rei perſecutionem continet, et *ideo non anno finitur*, ſicut et condictio furtiva.“

---

*) Siehe z. B. Waldeks Ausgabe der Heinecciſchen Inſtitutionen. §. 830.

Noch giebt es eine prätorische Pönalaction, welche weder annal, noch perpetuell ist. Ich meyne die actio de dolo. Sie muß innerhalb 2 Jahren angestellt und beendigt werden. L. ult. C. de dol. mal. Diese Ausnahme von dem Satze, daß die Litis Contestation die Klage perpetuirt, L. 139. D. de reg. jur. ist wichtig. — Wenn ich indessen betrogen worden bin und 2 Jahre habe verstreichen lassen, so kann ich noch die actionem in factum anstellen, welche perpetua, aber nicht famosa — entehrend, — ist.

Weber a. a. O. S. 140 nimmt endlich auch noch an, daß die Civilklage wegen Injurien aus dem Cornelischen Gesetz, und die Klage ex moribus auf Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung, so wie die Injurienklage aus dem prätorischen Edict nur Ein Jahr dauere.

Die gewöhnliche Theorie ist bekanntlich die: daß die prätorische Injurienklage Ein Jahr, — die peinliche Pönalklage 20 Jahre, — und die Cornelische Klage, so wie die ex moribus, 30 Jahre dauern. Diese hat neue Vertheidiger in Ruff und Thibaut gefunden. *)

Mein Urtheil in dieser Sache ist natürlicherweise unwichtig; ich gestehe aber,

---

*) Ruff de differ. praescript. 1800. §. 22. 23. Thibaut a. a. O. §. 63.

daß ich eher geneigt bin, die ältere Theorie beyzubehalten.

Die L. 5. C. de inj., auf welche Weber sich alleine beruft, ist, wie Thibaut sehr richtig sagt, kein eine Regel aufstellendes Gesetz. Sie bestimmt dahingegen bloß für einen unter das prätorische Edict gehörenden Fall eine einjährige Dauer der Klage, — und, ohne gegen die Interpretationsregeln des Codex zu sündigen, kann man aus ihr nur eine Bestätigung des alten Satzes, daß prätorische Pönalklagen Ein Jahr dauern, und nichts weiter, herleiten.

Uebrigens fängt die Verjährung der Strafe der Injurien mit dem Augenblick zu laufen an, da das Verbrechen begangen ist, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Beleidigte etwas davon erfahren hat, oder nicht. L. 8. C. de dolo malo. Bey zweydeutigen Lästerungen, die nicht ganz den Character der Injurie an sich haben, — oder bey zu spät in Erfahrung gebrachten Injurien kann der Beleidigte sich der provocatio ex lege diffamari bedienen.

§. 42.

Nachdem von den verjährbaren Pönalklagen überhaupt gehandelt ist, wende ich mich zu einer kurzen Darstellung der Art

des Laufes und der Berechnung der Verjährungszeit.

Für die Civil-Verjährung gilt die Regel, daß die Verjährung von dem Augenblick des vollendeten Geschäfts, der vollendeten Bemächtigung, anfängt. L. 1. §. 2. C. de annal. exc. Für die peinliche Verjährung findet sich zwar keine solche Regel in den Gesetzen; die Natur der Sache und jene Analogie rathen uns aber, den Satz anzunehmen: daß die Verjährungszeit von dem Moment der geendigten Uebertretung des Gesetzes zu laufen anfängt. Diese, obwohl deutliche Regel ist doch in ihrer Anwendung mehreren Schwierigkeiten unterworfen.

Ich nenne ein Verbrechen geendigt oder vollendet, delictum consummatum, wenn Alles dasjenige zur Wirklichkeit gebracht ist, was zu dem legalen Begriffe desselben gehört.

Diese Vollendung kann bey einigen Verbrechen entweder zugleich ob- und subjectiv, oder bloß subjectiv seyn. Das Verbrechen ist nämlich nur subjectiv vollendet, wenn der Thäter Alles Mögliche, was in seinen Kräften stand, zur Realisirung desselben gethan hat, diese aber dennoch, ohne sein Mitwirken, ausgeblieben ist; — (del. perfectum) — es ist aber sub- und objectiv vollendet, wenn die intendirte gesetzwidrige Folge zur Existenz gekommen ist. (del. consumm. stricte sic dictum.) Der

Giftmischer, welcher Jemandem ein vergiftetes Getränk in der bestimmten Hofnung des Genusses überreicht, hat Alles zur Realisirung seines Endzwecks gethan; sein Verbrechen ist aber doch nur perfectum, nicht consummatum stricte sic dictum, wenn Jener aus irgend einer beliebigen Ursache sich weigert zu trinken. Auch seine Strafe hängt zum Theil von diesem Umstande ab. C. C. C. Art. 130.

Bey sub- und objectiv vollendeten Missethaten muß die Verjährung von dem ersten Moment der Existenz der intendirten Folge, — bey bloß subjectiv vollendeten von der letzten diese Folge bezweckenden Handlung an gerechnet werden.

Ein nicht vollendetes Verbrechen ist nur attentirt; zu dem Attentat gehören nämlich alle die Vollführung des Hauptactus des Verbrechens bezweckenden Handlungen, mithin insonderheit die Vorbereitung und der Anfang der Missethat selbst — (delicta praeparata — inchoata). — Die Gesetze haben aber nicht allein die vollendete, sondern auch die bloß vorbereitete oder versuchte Uebelthat mit Strafen bedroht, und zugleich immer mit der Drohung der Strafe die Schutzrede der Verjährung verknüpft. Diese muß hier natürlicherweise von der letzten zu dem Attentat gehörigen Handlung anfangen.

Ein Verbrechen wird fortgesetzt, continuatum, genannt, wenn es an demselben Objecte, ohne dazwischen eintreffende Ahndung, mehrere Male verübt wird; z. B. öfteres stuprum mit demselben Frauenzimmer. Die Verjährung kann erst nach geendigter Uebertretung des Gesetzes anfangen; hier beginnt sie also nach der letzten Fortsetzung des Verbrechens.

Wiederholt, iteratum, wird ein Verbrechen genannt, wenn es an verschiedenen Objecten mehreremale verübt wird. Eine jede Wiederholung hat ihre Verjährungszeit für sich, und muß als ein specielles Verbrechen betrachtet werden. Die Verjährung des ersten Unternehmens hebt daher nicht die Strafe der spätern Wiederholungen auf; der Begriff der Verjährung der letzten Wiederholung involvirt aber zugleich die Verjährung der Frühern.

Wenn der concursus delictorum heterogen ist, d. h. wenn Jemand verschiedenartige Verbrechen begangen hat, so wird die Verjährung eines jeden wiederum für sich berechnet. Bey einem concursu del. *simultaneo* ist der Anfang der Verjährung immer derselbe, z. B. wenn man durch ein falsches Zeugniß den Tod eines Unschuldigen bewirkt; bey einem successiven Concurs ist der Anfang dahingegen verschieden, und die Verjährung läuft bey jeder speciellen That von der

Vollendung derselben an, z. B. wenn Jemand zuerst stiehlt und hernach mordet.

Obgleich bey dem gleichzeitigen Concurs der Anfang der verschiedenen Verjährungen immer derselbe ist, kann doch die eine eher als die andere abgelaufen seyn. Cajus machte sich z. B. auf einmal der Kuppleren und des Diebstahls schuldig; die Verjährung der Kuppleren ist in 5 Jahren, diejenige des Diebstahls in 20 Jahren geendigt, obgleich beyde zugleich anfangen. Dieß gilt um so mehr von dem successiven Concurs heterogener Verbrechen. *)

Die Berechnungsart der Verjährungszeit ist übrigens nicht bloß in Ansehung des Anfangs derselben, sondern auch in Ansehung der zu zählenden Zeittheile und des Endes bloß die natürliche. (tempus naturale ratione initii, cursus et finis.) Es ist gar kein Grund vorhanden, hier den Spitzfindigkeiten der Civilcomputation die Thür zu öfnen. Die Verjährung fängt von dem Augenblicke der

---

*) Gründlers Regeln a. a. O. §. 25. und 26. sind, wo nicht unrichtig, doch unverständlich, da er eine Zusammenlegung der verschiedenen Verjährungs-Termine anzunehmen scheint, welches keinesweges zu billigen steht.

vollendeten That an und geht beständig fort, wenn keine legale Interruption sie stöhrt. Auch der letzte Tag muß ganz verlaufen, und der bloße Anbruch desselben kann nicht hinlänglich seyn.

Es kommt, nach meiner Meynung, auch gar nicht darauf an, ob es dem Gericht während des Zeitlaufs möglich war, die Criminal-Gewalt gegen den Verbrecher auszuüben, oder nicht. Die Verjährung zeigt also auch ihre Wirkung, wenn der Richter nichts von dem Verbrechen wußte, und eine praescriptio criminalis dormiens kann nicht gedacht werden. — Dieser Meynung sind auch Quistorp, Rave und Klein, der entgegengesetzten Engau und Gründler. *) Diese Gegner berufen sich insonderheit auf die Nothwendigkeit, die criminelle Präscription, so viel immer möglich, einzuschränken, und auf den Lehrsatz der Civil-Verjährung, daß bey der Präscription die Möglichkeit der Rechts-Verfolgung abseiten des Verlierenden existiren müsse.

*) Quistorp a. a. O. §. 871. Rave a. a. O. §. 161. Klein a. a. O. §. 186. Engau a. a. O. §. 116. Gründler a. a. O. §. 46 und 47.

Niemand kann mehr eine Beschränkung der schädlichen Verjährung in peinlichen Sachen wünschen, als ich; nichts destoweniger kann ich einer Meynung nicht beypflichten, wodurch bestehende Gesetze destruirt werden. Diese zu verändern, ist nicht des Juristen, sondern des Gesetzgebers Sache.

Heimliche Verbrechen sind nirgends als unverjährbar ausgenommen. Sie können vielmehr präscribirt werden, wie die L. 12. C. ad leg. Corn. de fals. deutlich zeigt. Auch das Julische Gesetz enthält mehrere Beyspiele von heimlichen und doch verjährbaren Verbrechen.

Der Römische Richter hatte ferner gar nicht die Obliegenheit zu inquiriren; es kam also gar nicht in Betracht, ob er schon vorher Kenntniß von der Sache gehabt hatte, oder nicht. Nun verhält es sich freylich anders mit dem inquisitorischen Proceß; kann aber jetzt der Richter der Verjährung durch den Vorwand, die That sey ihm nicht zu Ohren gekommen, begegnen, so wird er dieß gewiß immer thun, um den Verdacht einer etwanigen Saumseligkeit von sich abzuwälzen. Es wird alsdann keine peinliche Verjährung mehr geben.

Die Analogie der Lehre von der Civil-Verjährung ist hier unanwendbar, weil das Verhältniß, worin der inquirirende Richter zu dem Angeklagten steht, sehr weit von demjenigen verschieden ist, welches zwischen zwey durch

Civil-

Civil-Verjährung relativ verlierenden und gewinnenden Theilen obwaltet.

Ich kann demnach nicht umhin, Engaus und Gründlers Meynung, obgleich sie meinen eigenen Wünschen völlig entspricht, doch als den Gesetzen geradezu widerstreitend, zu verwerfen.

§. 43.

Zu der Verjährung wird ferner ein ununterbrochener Zeitverlauf erfordert. Die Unterbrechung der peinlichen Verjährung geschieht aber durch jede Handlung der richterlichen Criminalgewalt des Staats, welche in der Absicht geschieht, den Missethäter zu bestrafen.

Die fernere Untersuchung dieses Satzes zerfällt in die Beantwortung folgender zwey Fragen: 1) welche gerichtlichen Handlungen interrumpiren den Lauf der Verjährung? und 2) welche Wirkung ist der geschehenen Interruption beyzulegen?

Bey dem accusatorischen Proceß kann nur einer gehörig ausgefertigten und insinuirten Citation des competenten peinlichen Richters die vis interrumpendi beygelegt

werden. *) Sobald demnach die Ladung selbst an irgend einem wesentlichen Mangel laborirt, oder von einem incompetenten Richter erlassen ist, hat sie keine unterbrechende Kraft.

Bey dem inquisitorischen Proceß kann die Verjährung nur durch die Special-Inquisition unterbrochen werden. Der generellen Inquisition kann schwerlich in irgend einem Falle diese Wirkung zugeschrieben werden, da sie eigentlich zur Ausmittelung der Existenz des Verbrechens dient, also nicht gegen eine bestimmte Person als Thäter gerichtet ist, mithin auf diese keinen Einfluß hat.

Die bloße Civilklage z. B. ex stupro, kann eben so wenig den Lauf der peinlichen Verjährung hemmen, da sie nicht die Bestrafung des Thäters beabsichtigt. Die L. 4. C. de ord. jud. stößt diesen aus der Natur der Sache fließenden Satz nicht um.

Die sonst interrumpirenden gerichtlichen Handlungen verlieren ihre unterbrechende Kraft, sobald denselben eine Freysprechung folgt. L. 2. D. pro don. L. 1. et 9. C. de praescr. long. temp. Durch den Umstand, daß der Richter nicht Beweismittel genug in Händen hatte, wird das Urtheil motivirt, und durch dieses den vorgehenden gerichtlichen Handlun-

*) Gründler a. a. O. §. 31.

gen ihre ganze Kraft genommen. Dieser Meynung sind auch Rave (a. a. O. §. 162.) und Engau (a. a. O. §. 92.), die entgegengesetzte wird mit nicht hinlänglichen Gründen von Gründlern (a. a. O. §. 34.) vertheidigt.

Worin besteht denn aber die Wirkung der Unterbrechung, wo selbige Statt findet?

Die Unterbrechung hebt die Einrede der Verjährung auf, insofern diese des vor der Unterbrechung verflossenen Zeitverlaufs bedarf; von der Endigung der letzten gerichtlichen Handlung an läuft aber die Verjährung von neuem, ohne Rücksicht, ob der Uebertreter der wirklichen Bestrafung durch eine rechtswidrige Handlung oder wegen Mangel der Anzeigen entgangen ist. *)

Hierbey ist jedoch zu merken, daß der Thäter, welcher erstlich freygesprochen und nachher wegen neuer Beweisthümer desselben Verbrechens wieder vorgefordert wird, zum Beweise der Verjährungs-Einrede zwar des Zwischenraums zwischen der That und der ersten Ladung, nicht aber des Zeitverlaufes zwischen der ersten Ladung und dem darauf erfolgenden Freysprechungsurtheil, sich bedienen kann. Dieß erhellt

*) Feuerbach a. a. O. §. 67. *Meisters* princ. jur. crim. §. 875.

aus der L. 31. D. ad leg. Jul. de ad., wo es heißt: „aequum est computationi quinquennii eximi id tempus, quod per postulationem praecedentem consumtum est.“

Wenn der Verbrecher entflieht, kann er die Verjährung wieder von der letzten gerichtlichen Handlung an rechnen. L. 29. §. 6. D. l. c. Die Interruption behält hier ihre, durch keine spätere Freysprechung aufgehobene Rückwirkung auf die schon vorher verflossene Zeit, aber ohne Einfluß auf die Zukunft. Man wendet hiergegen ein, daß eine bösliche Verlassung dem Verbrecher nicht zum Vortheil gereichen darf; ich sehe aber nicht ein, warum derselbe Gesetzgeber, der das Verbrechen selbst vergiebt, nicht auch eine an sich sehr zu entschuldigende Flucht verzeihen könne. Der entgegengesetzten Meynung ist indessen Gründler a. a. O. §. 35. —

Uebrigens ist es natürlich, daß die Verjährung einer That, z. B. des stupri, nicht die Verjährung einer andern, z. B. des furti, in sich begreift. Siehe Gründler §. 36.

§. 44.

Schließlich werde ich von den Wirkungen der Verjährung in peinlichen Sachen handeln.

Die Hauptwirkung der Verjährung besteht in der Aufhebung der fernern Inquisition und dem Wegfallen der Strafe.

Die Inquisition kann nicht gegen den Excipienten als einen Strafbaren wegen der verjährten That continuirt werden, wohl aber, wegen anderer nicht verjährter Verbrechen, oder zur Entdeckung der Mitschuldigen, sofern diesen nicht dieselbe Einrede zu Statten kommt.

Zugleich mit der Strafe fallen die aus selbiger entspringenden, und zur Schärfung derselben dienenden Folgen weg, als z. B. die aus einer entehrenden Strafe sonst entspringende Verstoßung aus einer Innung, Inhabilität als Zeuge u. s. w.

Die Verjährung hebt aber weder die in dem Verbrechen gegründeten Civilansprüche Anderer, noch die Verbindlichkeit des Angeklagten, die Proceßkosten zu bezahlen, auf.

Hieraus fließen als Folgerungen:

1) Die Verjährung des Ehebruchs und der Sodomie hebt nicht die Divortienklage auf;

2) die Verjährung der Blutschande hebt weder die Divortienklage, noch die Alimentations - Verbindlichkeit wegen der vielleicht erzeugten Kinder auf;

3) Diese Alimentations-Verbindlichkeit, so wie die Pflicht entweder zu ehelichen oder zu dotiren, wird nicht durch die Verjährung des stupri gehoben;

4) Die Verjährung des Diebstahls hat keinen Einfluß auf die condictio furtiva;

5) Eben so wenig die Verjährung des Raubes auf die actio vi bonorum raptorum;

6) Eben so wenig die Verjährung des Todtschlages auf die Verbindlichkeit, die Cur- und Trauerkosten den Anverwandten und Erben des Getödteten zu bezahlen;

7) die Verjährung der Verwundung hebt nicht die actio L. Aquiliae utilis, und

8) die Verjährung des Aufruhrs nicht die actio de damno in turba dato auf, u. s. w. —

Die Verbindlichkeit des Verbrechers zur Bezahlung der Proceßkosten ist auch gewissermaßen eine Civilfolge des Verbrechens, und muß ihm um so mehr obliegen, da er durch sein strafbares Benehmen den Proceß veranlaßt, und, obwohl überführt, nur durch eine unvorhergesehene Einrede, welche er der Gnade des Gesetzgebers verdankt, die wohlverdiente Strafe von sich abgewendet hat. Diese Gnade ist keiner willkührlichen Vergrößerung fähig. Der Unterschied, den da-

her Quistorp *) bey dieser Materie zwischen den Kosten des Gerichts und des Klägers macht, ist von keiner Wichtigkeit. Gründler und Leiser **) nehmen auch eine allgemeine Verbindlichkeit zur Bezahlung der Unkosten, abseiten des die Verjährung Vorschützenden, an.

§. 45.

Ich endige diesen kurzen Abriß der Lehre des Römischen Rechts von der peinlichen Verjährung mit einigen allgemeinen Betrachtungen über den Inhalt und Geist derselben.

Den Ursprung dieser Gesetze haben wir gesehen — (§. 25.). Sie entstanden wahrscheinlich aus nicht lobenswerthen Gründen; ihre scheinbare Consequenz mit der übrigen Gesetzgebung trug aber insonderheit zu ihrer Vermehrung und Ausbildung bey. Aber, bey dem unläugbaren Nutzen, welchen diese Einrichtung der accusatorischen Procedur der Römer brachte, wie mangelhaft war sie nicht dennoch?

Wie können z. B. bey der zwanzigjährigen Präscription so verschiedene Verbrechen in die

---

*) *Quistorp* princ. jur. crimin. §. 870. 871.

**) Gründler a. a. O. §. 45. *Leiseri* Spec. 89. n. IX. et X.

Categorie des nämlichen Zeitmaßes zu stehn kommen? Der unbedeutendste Diebstahl und der abscheulichste Mord gehören hier unter dieselbe Verjährungsrubrik. Allein, wie groß ist die Kluft, die diese beyden Verbrechen trennt! Durch den Diebstahl wird nur ein veräußerliches Recht angetastet, indeß der Mord alle jene Bedingungen schlechterdings aufhebt, unter welchen der Mensch Gebrauch von seinen veräußerlichen Rechten machen kann, und also den größten Grad der Schuld erzeugt, welcher der Beurtheilung eines äußeren Gerichtshofes nur immer untergestellt werden kann.

Im 29sten §. dieser Abhandlung habe ich mich bemüht, zu zeigen: daß, nach rein criminellen Grundsätzen, zwar keine Verjährung der peinlichen Strafe existiren, aber doch der Verlauf einer bedeutenden Zeit, wenn der Verbrecher während dessen sich untadelhaft aufgeführt hat, einen wichtigen Einfluß auf die nähere Gradation und Bestimmung der Strafe haben müsse. Da indessen die Römischen Gesetze das Princip der peinlichen Verjährung in seinem ganzen Umfange etablirt haben, so müssen wir, um den Geist derselben in dieser Hinsicht zu erforschen, unsere Frage so stellen: „Kann die nicht vollendete Verjährungszeit einen Milderungsgrund der Strafe abgeben?

Gründler a. a. O. Seite 82 verneint diese Frage. Er gesteht, daß man für die bejahende Antwort die L. 25. D. de poen., *) und *Plinii* epist. lib. X. ep. XL. **) anzuführen pflegt, hält aber diese Gründe nicht für hinreichend, indem er den Ausdruck des Gesetzes in reatu — von einem langwierigen Arrest erklärt, und vom Plinius behauptet, daß er nur von der Billigkeit, und nicht von dem, was Rechtens sey, rede. Ich glaube indessen, daß Gründler hier wiederum zu voreilig geurtheilt hat, und zwar aus folgenden Gründen:

1) weil L. 25. D. de poen. in der That sehr gut von dem vorliegenden Falle einer nicht ganz vollendeten Verjährungszeit erklärt werden kann. Das Wort reatus bedeutet

---

*) „Si diutino (diuturno) tempore aliquis in *reatu* fuerit, aliquatenus *poena* ejus *sublevanda* erit: sic enim constitutum est, non eo modo puniendos eos, qui longo tempore in reatu agunt, quam eos, qui in recenti sententiam excipiunt."

**) „Nam et reddere poenae *post longum tempus*, plerosque jam senes, et, quantum adfirmatur, frugaliter modesteque viventes, *nimis severum* arbitrabar." Gründler citirt, vermuthlich durch einen Druckfehler, lib. X. ep. X.

freylich bisweilen eine peinliche Untersuchung, *) und die letzten Worte des Gegensatzes, qui in recenti etc., scheinen auch Gründlers Meynung zu begünstigen, — aber man kann auch, und gewiß mit mehrerer Näherung an den gewöhnlichen Sprachgebrauch, diese controverse Stelle so übersetzen. „Wenn Jemand lange das Bewußtseyn seiner Schuld gehabt hat, so muß schon aus diesem Grunde die Strafe etwas gemildert werden; denn es ist festgesetzt, daß diejenigen, welche lange in diesem ängstlichen Bewußtseyn geschwebt haben, nicht so hart gestraft werden müssen, als diejenigen, welche gleich nach begangener That ihr Urtheil empfangen."

2) Der vierzigste Brief des zehnten Buches im Plinius muß in Verbindung mit dem 41sten gelesen werden, welcher die Antwort des Trajan auf den vorhergehenden enthält. Der Kayser befiehlt hier ausdrücklich, daß diejenigen, deren Missethaten älter als 10 Jahre sind, nicht zu der ordinären Strafe, sondern in ea ministeria, quae non longe a poena sint, verurtheilt werden sollen. Hier redet nicht mehr der

---

*) Cfr. L. 11. D. ad leg. Jul. Maj. — *Justini* hist. 2.: „Revocato ad reatum Alcibiade." —

Philosoph und Rechtsgelehrte von der Billigkeit, sondern der Regent giebt seinen kayserlichen Willen zu erkennen. So hat auch August, nach dem Zeugnisse des Sueton, die Klagen wegen veralteter Verbrechen, deren Thäter durch die Erleidung der Strafe ihren Feinden nur ein Schauspiel der rachsüchtigen Wollust geben würden, unter der Drohung verboten, daß der Kläger alsdann in dieselbe Strafe verfallen seyn sollte.

3) Der dritte Grund, den ich für meine und gegen Gründlers Meynung anführe, ist die Nov. 5. Cap. 2. §. 2., wo Justinianus von der dreyjährigen Probezeit der Mönche spricht, und sich folgendermaßen ausdrückt: „Si appareat is, qui accusatus ex ipsa conversatione honestus ac mitis, et honestatis amator, *etsi forte nondum completum est triennii tempus*, attamen etiam sic maneat a trahentium asperitate liberatus. Nam etsi vitium in priori ab eo forte gestum est vita — (humana enim natura quandoque labitur ad delicta) — attamen sufficiat ad mediocrem purgationem peccatorum, et ad virtutis argumentum, triennalis temporis testimonium.“

4) Daß der Verlauf einer langen, jedoch dem Verjährungstermin nicht gleichkommenden

Zeit, verbunden mit beygebrachten Zeugnissen einer guten Aufführung, nach den Römischen Rechten Einfluß auf die Strafe habe, erhellt auch noch aus der L. 5. pr. D. de re milit. (XLIX, 16.), wo es heißt: „Non omnes desertores similiter puniendi sunt: sed habetur et ordinis stipendiorum ratio, gradus militiae, vel loci, muneris deserti, et *anteactae vitae*, — — item *temporis*, quo in desertione fuerit, *et eorum, quae postea gesta fuerint.*" Dieses Gesetz ist so klar und deutlich, daß es keiner fernern Erläuterung bedarf; ich füge nur noch hinzu, daß es mir etwas willkührlich vorkommt, wenn man vita anteacta, wie gewöhnlich geschieht, durch den Lebenswandel vor der Missethat, nicht durch den Lebenswandel bis an den Tag des gefällten Urtheils übersetzt.

Die hier angeführten Gründe berechtigen mich, wie ich hoffe, den Satz anzunehmen: daß der Verlauf des größten Theils der Verjährungszeit, insonderheit wo selbiger mit dem Beweise einer mittlerweiligen untadelhaften Aufführung verbunden ist, nach den Römischen Gesetzen als ein Milderungsgrund der Strafe angesehen werden muß.

Tiraquell pflichtet auch in seinem Tractat de poenis legum temperandis, cap. 29., meiner Meynung bey, wenn er sagt: „Wenn der Verbrecher nachher sich jeder Uebelthat enthalten hat, so ist es klar, daß in ihm noch keine Liebe zum Laster, keine Gewohnheit zur Sünde herrscht, sondern daß er entweder aus Noth, oder aus Schwäche, oder auf den Antrieb Anderer einmal gefehlt hat. Sein fernerer, untadelhafter, durch kein Verbrechen verunstalteter Wandel zeigt hinreichend, daß er einst jene jetzt beweinte That nicht aus frecher und eingewurzelter Bosheit des Gemüths begangen habe, und ist uns Bürge seiner wachsenden Besserung.

Diesen Abschnitt kann ich nicht besser endigen, als mit der Erzählung einer traurigen Begebenheit, welche aus einem Französischen Schriftsteller, dessen Name mir entfallen, excerpirt ist. Er ruft nämlich aus: „Man muß wahrlich nicht mit derselben Strenge die schon mit dem Schleier der Zeit bedeckten, und die eben begangenen Verbrechen strafen, denn die Rückkehr zur Tugend kann auch den Schuldigsten mit seinen Brüdern wieder versöhnen! Verdiente wohl jener Bediente, der zu Toulouse gehangen worden ist, sein Schicksal? Dieser Mensch bestiehlt seinen Herrn um eine Summe von zwölftausend Livres, wird denuncirt, entweicht aber. Mehrere Jahre lebt er in der Ferne und vergrößert sein Vermögen auf

eine erlaubte Weise; plötzlich erwachen aber die heftigsten Gewissensbisse in ihm. Er kehrt zu seinem vorigen Herrn zurück, um ihm jene Summe wieder zu erstatten. Unglücklicherweise wird er in der Stadt erkannt, arretirt, und ihm der Proceß gemacht. Ungeachtet der flehentlichsten Fürbitte seines Herrn, ward er zum Tode verurtheilt. Selbst seine Richter vergossen Zähren im Augenblicke des Urtheils; sie thaten aber ihre Pflicht, und ihr Spruch ward vollzogen! So veranlaßte dieser Unglückliche durch seine Besserung seine Strafe, und zog sich den schmählichsten Tod zu. Wer wird nicht durch sein Beyspiel abgeschreckt werden, seinen Gewissensbissen ein Genüge zu thun?

VIII. Sammlung einiger Bestimmungen neuerer Gesetzgebungen über die peinliche Verjährung.

§. 46.

Das System des Römischen Rechts von der Verjährung der peinlichen Strafe gilt noch heutiges Tages, so wie es in dem vorigen Abschnitte dargestellt ist, in allen denjenigen Ländern, wo das Römische Recht recipirt ist, insofern nicht Particulair-Gesetze davon ab-

weichende Bestimmungen enthalten. Das Canonische Recht und Kayser Carl des Fünften peinliche Gesetzgebung haben hierin, wie bereits oben §. 27. gezeigt, nichts geändert. Bey dieser letztern habe ich jedoch noch folgendes zu erinnern.

Im §. 29. habe ich gezeigt, daß nach reinen Criminalrechts-Grundsätzen zwar keine peinliche Verjährung existiren müsse, aber doch das nicht zur Klage gekommene Verbrechen bey einer etwanigen Wiederholung desselben keine Schärfung der Strafe ob iterationem begründen könne. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung hat die Verjährung der Strafe nicht aufgehoben, aber indessen doch den Satz angenommen, daß die Strafe des iterirten Verbrechens die erlittene Strafe, oder wenigstens das in Rücksicht des ersten Verbrechens gefällte Urtheil voraussetze. Dieß hat Konopack im juristischen Archiv,*) hinlänglich aus dem 162. Artikel der C. C. C., und Damhouders praxis rerum criminalium. Cap. 110. erwiesen. Damhouder, ein Zeitgenosse Carl des Fünften, redet nämlich am angezogenen Orte von der Strafe des dritten Diebstahls, und bedient sich des Ausdrucks: „Si

*) Von Klein und Kleinschrod. 5ter Theil, 2tes Heft, Seite 119 — 136.

autem *ita bis corruptus* — (ſcil. fur) — non reſipuerit etc.“

Uebrigens hatten ſchon die alten Deutſchen das Sprichwort: Hundert Jahre Unrecht iſt nicht eine Stunde Recht, *) — und auch die neuern deutſchen Geſetzgebungen ſind zum Theil dieſer lobenswerthen Regel gefolgt. Wir wollen zuerſt unſere Blicke auf Preuſſens neue Geſetzgebung werfen.

Dieſe gedenkt im Allgemeinen der Verjährung in peinlichen Fällen nicht, hat alſo ſtillſchweigend ihre Einführung als ſchädlich oder doch wenigſtens überflüſſig verworfen. Hiermit ſtimmt auch der §. 584. im neunten Titel des erſten Theils vollkommen überein, wenn er ſagt: „Sachen oder Rechte, die Jemand durch „Gewalt oder Diebſtahl an ſich gebracht, und „an einen Andern überlaſſen hat, können von „dieſem, wenn er auch ein redlicher Beſitzer „wäre, durch die gewöhnliche Verjährung nicht „erworben werden.“ Der §. 648. verſtattet wohl dem ſucceſſor bonae fidei eine vierzigjährige Verjährung, aber jener §. zeigt indeſſen doch, daß der erſte in mala fide verſirende Bemächtiger nicht verjähren kann. Daher ver-

*) Eiſenhardts Grundſätze des deutſchen Rechts in Sprüchwörtern. 1792. S. 21.

verlangt auch der §. 591. durchaus einen redlichen Anfang des Besitzes, und der §. 663. will, daß nicht einmal ein funfzigjähriger Besitz den der Unredlichkeit Ueberführten schützen kann. Der §. 664. schließt endlich alle criminelle Präscription gänzlich aus, wenn er die Verjährung aller gegen ausdrückliche Verbotsgesetze streitenden Rechte, — (also auch der Immunität von der Strafe) — verbietet.

Eine Ausnahme enthält der §. 659. im 20sten Titel des 2ten Theils, welcher die Privatgenugthuung bey Injurien als stillschweigend erlassen ansieht, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreyer Monate nicht gerügt hat.

Sehr lobenswerth ist endlich die im §. 63. desselben Titels enthaltene Bestimmung, daß ein Verbrecher, welcher verborgen geblieben ist, aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben und den Schaden vollkommen ersetzt hat, auf Begnadigung Anspruch machen kann. Diese Bestimmung ist meinen in den §en 29 und 45 geäußerten Wünschen völlig entsprechend.

§. 47.

In Sachsen sind mehrere Verbrechen aus der Classe der verjährbaren ausgenommen, als z. B. Injurien, Duelle, boshafter

Mordbrand, Landfriedensbruch und böslicher Banquerot.

Cfr. Mand. de an. 1706. 1712. 1724. 1741.

§. 48.

Im Kayserthume Oesterreich hatte das Josephinische allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung im §. 183. verordnet, daß gegen Verbrechen und Strafbarkeit künftig keine Verjährung mehr Statt finden solle, sondern der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln sey, was auch immer für eine Zwischenzeit von dem begangnen Verbrechen an bis zur Entdeckung desselben verflossen seyn möge. Indeß gab zugleich die Josephinische Gerichtsordnung im §. 203. Hofnung zur Begnadigung bey genugsam documentirter Besserung.

Das neue Oesterreichische Gesetzbuch von Verbrechen, Wien 1803, enthält indessen in den §en 207, 208 und 210 folgende jetzt geltende Bestimmungen, obgleich es besser gewesen wäre, es beym Alten zu lassen.

1) Die Verjährung bey Verbrechen, worauf lebenswierige Kerkerstrafe gesetzt ist, ist auf 10 bis 20 Jahre, bey solchen, die eine 10 bis 20jährige Kerkerstrafe verwirkt haben, auf 10 Jahre, für alle übrigen Verbrecher aber auf 5 Jahre bestimmt.

2) Die Verjährung findet nur alsdann Statt, wenn der Verbrecher:

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen, —

b) auch, insoweit es die Natur des Verbrechens zugiebt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet, —

c) sich aus dem Staate nicht geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

3) die Verjährung schützt nicht gegen todeswürdige Verbrechen; es kann aber in diesem Falle auf Begnadigung angetragen werden.

Es ist unläugbar, daß die Weisheit des Gesetzgebers der einmal angenommenen peinlichen Verjährung wirklich auf die angemessenste Art Schranken gesetzt hat. Sie wird, so eingerichtet, der Gerechtigkeitspflege gewiß keinen sonderlichen Eintrag thun.

§. 49.

Obgleich Hetrurien jetzt andern Gesetzen gehorcht, ist es doch vielleicht nicht unpassend, hier die Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuches des Großherzogs Peter Leopold *)

---

*) *Petri Leopoldi* codex criminalis Hetruriae, trad. a Josepho Voltiggi, Viennae

in Betreff der criminellen Präscription anzuführen. Sie sind folgende:

In 10 Jahren werden präscribirt: Mord, Todtschlag, Dieberey, alle Arten des falsi und der Betrügerey, Aufruhr, Landesverrath, crimen raptus, und die verschiedenen Arten der vis; —

in 5 Jahren, alle andere Missethaten, Excesse und Beleidigungen; —

in Einem Jahre, alle Verbrechen der Beamten in ihrem Amte; dieß Jahr wird aber von der Zeit des niedergelegten Amtes an gerechnet, und hebt zugleich als Verjährungsfrist nur die Strafe, und nicht Untersuchung der Sache wegen des Schadenersatzes auf.

§. 50.

Die Dänische Gesetzgebung hat keine criminelle Präscription eingeführt; die Stellen aus Christian des Fünften Codex,*) womit man das Gegentheil beweisen will, sind ganz unhinlänglich, und in mehreren spe-

---

1790., — in ganz erbärmlichem Latein. — Artikel 114 und 115.

*) Chr. Vti Dän. Gesetz 1. B. 14. C. 1. Art. 5. B. 1. C. 4. Art., 3. B. 4. C. 6. Art.

ciellen Fällen hat der Gesetzgeber ganz die peinliche Verjährung verworfen. *)

Da es hier nicht der Ort ist, etwanige Interpretations-Streitigkeiten weiter auseinander zu setzen, so führe ich nur in der Kürze folgende hieher gehörige Hauptgrundsätze an:

a) es wird auch schon bey der Civil-Verjährung bona fides continua erfordert, **) und peinliche Verjährung ist daher ganz undenkbar.

b) Bey einigen polizeilichen Klagen ist ein gewisser terminus intra quem festgesetzt. ***)

c) Private Geldbußen, welche schon durch ein Urtheil bestimmt sind, können wie Civilschulden verjähren; ****)

---

*) Verordn. 21. März 1705. §. 11. Rescr. 30. Jan. 1744, 22. Apr. 1786, 1. Juli 1791, 4. Octb. 1799 §. 2.

**) Ch. Vti Dän. Ges. 5. B. 9. C. 2. Art. Norw. Ges. 5. B. 9. C. 7. Art.

***) Verordn. 10. Aug. 1786. §. 10. — 25. März 1791 §. 17. — 30. Jan. 1807 §. 13. — 29. Octb. 1794 §. 22. — 15. Febr. 1786 §. 3. —

****) Verordn. 20. März 1795 §. 1., 18. März 1796.

d) Oeffentliche Geldbußen können nicht durch verlaufene fatalia executionis verjähren; *)

e) Das ununtersucht gebliebene Verbrechen trägt bey etwaniger Wiederholung nicht zur Schärfung der Strafe bey; **)

f) Der Verlauf einer langen Zeit, verbunden mit genugsamen Beweisen einer untadelhaften Aufführung kann Milderung bey arbitrairen Strafen, und bisweilen gänzliche Begnadigung begründen. ***)

g) Die Zeugenführung bey Verbal-Injurien wird durch ein Jahr präscribirt. †)

h) Die Glaubwürdigkeit öffentlicher Documente in peinlichen Sachen wird nie präscribirt. ††)

Ohne mich einer partheylichen Vorliebe für die Gesetze meines Fürsten und Vaterlandes

---

*) Rescr. vom 1sten Julii 1791.

**) Christ. Vti Dän. Ges. 6. B. 17. C. Art. 32-37. — Verordn. 20. Febr. 1789. §. 2. und 5, — 5. Julii 1793 §. 15.

***) Christ. Vti Cod. 6. B. 6. C. 19. Art. 6. B. 13. C. 26. Art. Verordn. 20 Febr. 1789 §. 1.

†) Christ. Vti Cod. 1. B. 13. C. 21 und 22. Artikel.

††) Ibid. 1. Buch 13. Cap. 28. Art. in fine.

schuldig zu machen, — ohne übrigens die große Unvollkommenheit der aus einem Chaos specieller Anordnungen bestehenden Dänischen Legislation abläugnen zu wollen: kann ich doch nicht umhin, freymüthig zu gestehen, daß mir obige Bestimmungen der Natur der Sache, der Billigkeit und Gerechtigkeit völlig zu entsprechen, und das ungeheuchelte Lob jedes prüfenden Beurtheilers zu verdienen scheinen.

§. 51.

Aus dem *Code Napoleon* merke ich, der Vollständigkeit halber, folgende Stellen an, da erst der zu erwartende peinliche Coder Frankreichs uns die Willensmeynung jenes Helden und Gesetzgebers über die vorliegende Materie, hinlänglich wird lehren können.

Schon der 32. Artikel im ersten Titel des ersten Buches: des droits civils, zeigt deutlich, daß die peinliche Verjährung nicht verworfen werden solle. Es heißt hier nämlich: „En aucun cas la préscription de la peine ne réintegrera le condamné dans ses droits civils pour l'avenir." —

Bey der Lehre von der Civilverjährung erheischt sonst der Code Napoleon: „une possession continue et non interrompue, paisible, publique, non equivoque et à titre de proprietaire, und verstattet keine Verjährung, wenn der Besitz durch des actes de violence angefangen ist.

Cfr. Livr. 3. tit. 20. §. 2229 und 2233.

Uebrigens scheint noch der §. 2262. einen Wink zu geben, daß man die criminelle Verjährungszeit wahrscheinlich auf 30 Jahre setzen wird.

IX. Kritik der hieher gehörigen Vorschläge in Eggers und Kleinschrods Gesetzes-Entwürfen.

§. 52.

In dem Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, von dem Freyherrn von Eggers, Kiel, 1808, wird im §. 151 bis 157 incl., und in den dazu gehörigen Erläuterungen, im 31sten Abschnitte von der Verjährung der peinlichen Strafe geredet.

Der Verfasser nimmt diese mit von zwey bis dreyßig Jahren, nach Beschaffenheit der Verbrechen, abgestuften Terminen an, — und äußert sich auch dahin, daß gegenwärtig die Stimmen über die Zulässigkeit derselben wohl nicht mehr getheilt seyn können; nur in Ansehung des Hochverraths und der Landesverrätherey will er eine Ausnahme machen.

Im 17ten §. dieser Abhandlung ist schon gezeigt worden, was sich wider Eggers einwenden läßt, wenn er wegen präsumtiver Besserung des Delinquenten für die Einführung der criminellen Präscription stimmt. Hierauf beziehe ich mich, und muß zugleich freymüthig gestehen, wie sehr, bey den abweichenden Gesetzgebungen und Meynungen der Schriftsteller über diese Materie, mich die Aeußerung befremdet hat, daß über die Zulässigkeit der Verjährung der Strafen die Stimmen wohl nicht mehr getheilt seyn können.

Mord, Mordbrand, — ja die größten Frevel und Abscheulichkeiten, mit Ausnahme des Criminis majestatis, werden hier als verjährbar angesehen, — und wie wenig wahre Besserung läßt sich doch wohl von dem Vatermörder, von dem mordbrennerischen Straßenräuber, von demjenigen Menschen erwarten, der die heiligsten Gesetze der Natur und des Staates frech mit Füßen zu treten, sich nicht entblödet hat?

Der Augenblick der Bekanntwerdung eines Gesetzes, welches selbst so groben Missethätern noch einen Schlupfwinkel zur Rettung zeigt, und sie zu der möglichst sorgfältigen Verheimlichung ihrer That auffordert, muß schon unglaublichen Schaden stiften. Indem er jenen ermuntert, flößt er dem ruhigen Bürger Trauer über die Geringschätzung seiner Gerecht-

same ein. — Die Natur und das Wesen der Gerechtigkeit erheischen unbedingt die Züchtigung jedes Verbrechers; die Gnade ist meistentheils nur ein schlechter Deckmantel der Schwäche oder gar noch tadelnswürdigerer Motive zur Umgehung des Gesetzes; sie muß nicht verstattet werden, weil das Gesetz eisern, wie das Schicksal seyn soll. Am allerwenigsten muß das Gesetz sich selbst in Widersprüche verlieren, mit unausbleiblicher Ahndung drohen, und zugleich Mittel zu seiner eigenen Umgehung darbieten. Laßt immerhin jenen Milderungsgrund volle Wirkung haben, — zeigt immerhin der Welt, daß Güte und Strenge vereinbar sind, — aber laßt keine Uebertretung des Gesetzes ganz ungestraft dahin gehen! *)

---

*) Da eine öffentliche Aufforderung zur Beurtheilung dieses Gesetzentwurfes ergangen ist: so glaube ich nicht der Bescheidenheit zu nahe zu treten, wenn ich bey dieser Gelegenheit bemerke, wie sehr mir einige wenigstens sehr scheinbare Widersprüche und Sonderbarkeiten in demselben aufgefallen sind. Als Beweise und Exempel hiervon will ich nur anführen: daß §. 998. culpöse Dieberey gegen die im §. 935. gegebene Definition statuirt, und bis zu 10jähriger Festungsstrafe straft; — daß §§. 19, 1264 und 1301 in Betreff des zu beweisenden oder zu präsumirenden dolus sich gerade zu widersprechen, — daß §. 1. den Begriff extraordinairer Verbrechen verwirft, also den Entwurf selbst

§. 53.

Sehr mit meinen Ideen und Wünschen übereinstimmende Vorschläge enthält dahingegen Kleinschrods Entwurf zu einem peinlichen Gesetzbuche für Baiern, München 1802. Der 171ste §. verwirft nämlich die criminelle Präscription gänzlich, und der 166ste §. führt als Ursache hierzu an: weil die Gewißheit der Strafe am besten neuen Verbrechen vorbaut. Hohes Alter entschuldigt nicht, es sey denn, daß der Greis schon in der Kindheit gehe, §. 222 und 223. Verbal-Injurien und Verläumdungen werden nach dem 1382sten §. durch den Verlauf eines Jahres präscribirt. Da ich über alle diese Puncte schon im Vorhergehenden geredet habe, enthalte ich mich hier fernerer Bemerkungen, die nur Wiederholungen seyn würden.

Glücklich würde ich mich schätzen, wenn diese Abhandlung, deren Mängel ich wahrlich

---

für einen vollkommenen Inbegriff aller möglichen Uebelthaten ausgiebt, — daß die Definition des §. 214. und die Bestimmung des §. 240, in Rücksicht des Hochverraths aus Fahrlässigkeit, in Widerspruch mit einander stehn u. s. w. —

am besten fühle, Veranlassung gäbe für Gelehrte, näher über die wichtige Materie der criminellen Präscription nachzudenken, und der litterairen Welt die Früchte ihres darauf angewandten Fleißes zu schenken. Weise Gesetzgeber würden ihre Winke nicht unbeachtet lassen; der nachdenkende Unterthan würde ihnen innig danken, und mich würde das Bewußtseyn, die Aufmerksamkeit Jener auf diesen Gegenstand gelenkt zu haben, hinlänglich und angenehm belohnen.

Verbesserungen.

— 2 — 6 u. 8 statt Havd ließ Hävd.
— 15 — 8 statt Banirra ließ Banizza
— 42 — 1 ließ Paus Betänkning over Hävd
— 63 — 1 u. 3 von unten statt προδεςμιας ließ προϑεςμιας
— 68 — 6 statt Chicanea ließ Chicane
— 74 -- 17 statt also ließ als
— 87 — 5 statt adulteris ließ adulteriis

Bey mehreren Citationen aus dem corpus juris ist anstatt des l (lex) ein C oder C gesetzt worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paysen, Andreas Peter Benedikt

Ueber die Verjährung in peinlichen Sachen aus dem Gesichtspuncte der Rechtsphilosophie und älterer und neuerer positiven Gesetzgebungen ; ein Versuch

Altona 1811

Crim. 196 ud
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395170-3